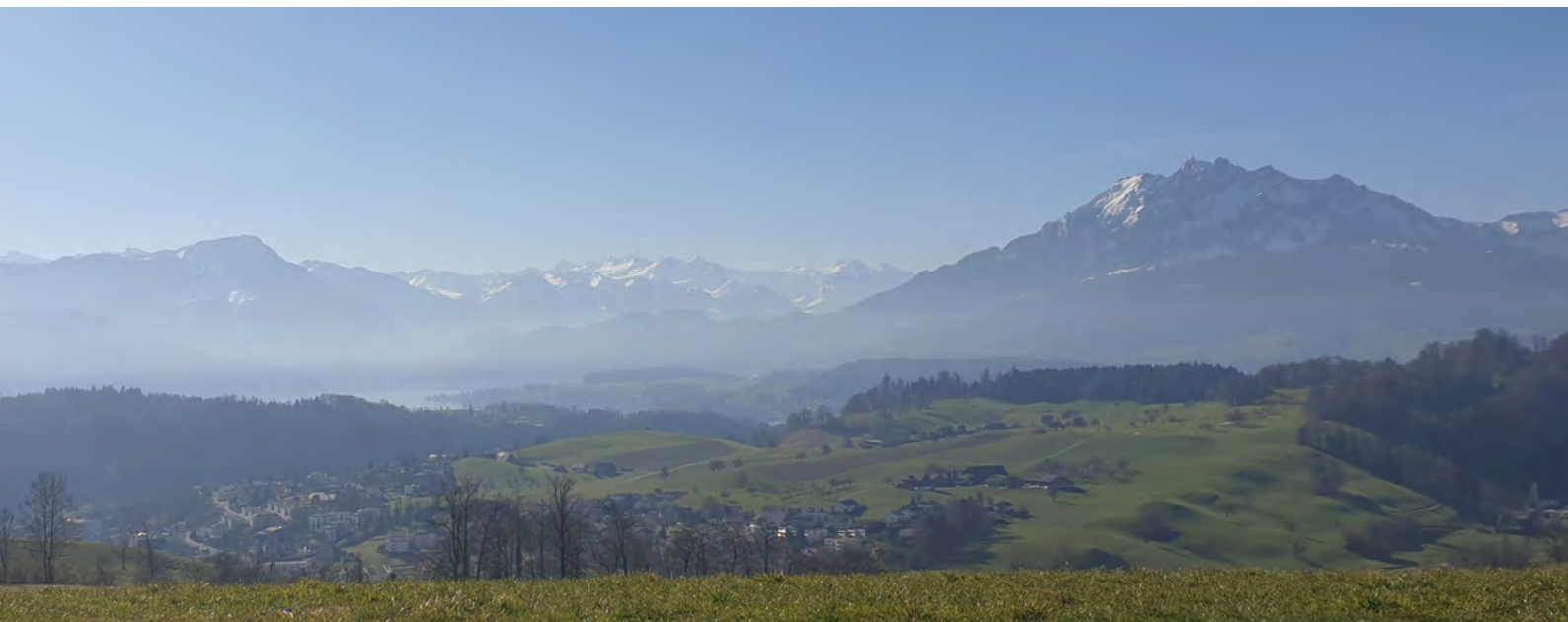


BOTSCHAFT

des Gemeinderates zur Urnenabstimmung
vom 13. Juni 2021



1. Jahresbericht 2020

Für eilige Leserinnen und Leser	2
Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms	3
Bericht zu den Aufgabenbereichen	8
Jahresrechnung 2020: Zahlen und Tabellen	23
Bericht der externen Revisionsstelle	30
Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht	30
Bericht der Controlling-Kommission	31
Antrag und Verfügung des Gemeinderates zum Jahresbericht 2020	31

2. Bestimmung der externen Revisionsstelle	32
---	-----------

3. Verkauf des Nahwärmeverbundes	33 bis 48
---	------------------

Orientierungsversammlung am Dienstag, 25. Mai 2021

Bitte beachten Sie die Angaben zur Orientierungsversammlung auf der letzten Seite dieser Botschaft.

Für eilige Leserinnen und Leser

Die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Adligenswil weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 6 299 683 aus. Der Aufwandüberschuss ist auf den Betriebsbeitrag in der Höhe von Fr. 8 881 018 zur Sanierung der Pflegezentrum Riedbach AG (neu: Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil AG; AGZA AG) zurückzuführen. Diesem Beitrag haben die Stimmberechtigten am 29. November 2020 in Form eines Nachtragskredites und eines Sonderkredites zugestimmt.

Erfreulich ist, dass die Jahresrechnung ohne die ausserordentlichen Aufwendungen für die Pflegezentrum Riedbach AG einen Ertragsüberschuss von Fr. 2 581 335 ausweist. Das Budget rechnete mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 153 791.

Das positive Ergebnis (ohne Berücksichtigung der ausserordentlichen Aufwendungen) ist insbesondere auf die höheren Einnahmen bei den Sondersteuern zurückzuführen. Die Erträge aus Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern sind rund Fr. 1 790 000 höher ausgefallen als budgetiert. Der Gesamtertrag beläuft sich auf Fr. 40 438 557 (Budget: Fr. 37 628 702) und ist somit um Fr. 2 809 855 höher als budgetiert.

Der Aufwand der Erfolgsrechnung (ohne ausserordentliche Aufwendungen) beläuft sich auf Fr. 37 857 223 (Budget: Fr. 37 782 494). Insgesamt liegt der Aufwand somit Fr. 74 729 über dem Budget.

- Der Personalaufwand verzeichnet Mehrausgaben von rund Fr. 405 000. Die Zunahme ist vor allem auf den Bereich der Bildung zurückzuführen. Zusätzliche integrative Schulung (die mit zusätzlichen Kantonsbeiträgen von Fr. 155 000 teilweise kompensiert wurde), die Vertretung von Personen in Mutterschaft sowie mehrere Krankheitsfälle, Ausfälle und zusätzlicher Reinigungsaufwand für die Schulräume aufgrund des Coronavirus haben zu einer Mehrbelastung geführt. Ebenfalls waren die Beiträge an die Pensionskasse zu tief budgetiert.
- Der Sachaufwand ist im Vergleich zum Budget rund Fr. 454 000 tiefer.
- Die Abschreibungen betragen Fr. 1 506 487. Damit liegen sie rund Fr. 797 000 unter dem Budget.

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 1 603 892 und sind damit Fr. 2 026 107 tiefer als budgetiert.

Am 29. November 2020 stimmten die Stimmberechtigten der Wandlung des Darlehens von Fr. 3 900 000 zugunsten der Pflegezentrum Riedbach AG in Aktienkapital zu. Die Wandlung wurde kostenneutral über die Investitionsrechnung abgewickelt. Das Aktienkapital der AGZA AG beträgt neu Fr. 7 900 000. Mehrere Investitionen konnten im Jahr 2020 nicht umgesetzt bzw. abgeschlossen werden. Gemäss Art. 16 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden können Mittel, die im Budgetkredit eingestellt, aber noch nicht beansprucht worden sind, auf die neue Rechnung übertragen werden. Dies ist möglich, wenn ein Vorhaben im Budget ausgewiesen ist, innerhalb der Rechnungsperiode aber nicht abgeschlossen werden kann. Gestützt darauf hat der Gemeinderat entschieden, Kreditüberträge in der Höhe von insgesamt Fr. 895 000 vorzunehmen.

Auswirkungen des Coronavirus

Die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus haben sich auch auf die Gemeinde Adligenswil ausgewirkt. In der Jahresrechnung zeigen sich die Auswirkungen in Form von Mehraufwendungen oder Mindererträgen, wobei diese durch entsprechende Kompensationen nicht zu einer Überschreitung der Globalbudgets für die einzelnen Aufgabenbereiche geführt haben.

Während es bei den Erträgen aus ordentlichen Steuern, die rund Fr. 191 000 tiefer ausgefallen sind als budgetiert, schwierig ist zu beziffern, welcher Anteil effektiv auf das Coronavirus zurückzuführen ist, können zu anderen Positionen genauere Aussagen gemacht werden:

- Beitrag an Kanton für Ausfallentschädigung Kitas: Fr. 30 000 (gestützt auf die kantonale Verordnung über die Ausfallentschädigung für Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus, SRL Nr. 204a).
- Zusätzlicher Lohnaufwand für Stellvertretungen von Lehrpersonen: Fr. 27 000 (Ausfälle aufgrund von Quarantäne/Isolation).
- Tiefere Elternbeiträge wegen Unterrichtsausfall: Fr. 23 000 (Hauswirtschaft, Textiles Gestalten, Technisches Gestalten, Tagesstrukturen).
- Zusätzlicher Lohnaufwand für die Raumpflege: Fr. 35 000 (Intensivierung der Reinigung gemäss Schutzkonzept).
- Beschaffung von Schutz- und Reinigungsmaterial: Fr. 83 000 (Beschaffung von Material zur Umsetzung des Schutzkonzeptes in Schule und Verwaltung, d.h. Schutzmasken, Desinfektionsmittel, Schutzwände usw.).

Jahresbericht 2020

Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms

Für die einzelnen Bereiche der Gemeinde werden in der Budgetierung jeweils die politischen Leistungsaufträge mit Bezug zu Gemeindestrategie und Legislaturprogramm festgelegt. Nachfolgend wird die Umsetzung mit Bezug auf die Rechnung 2020 kurz kommentiert.

Aufgabenbereich 1: Behörden und Verwaltung

Coronavirus:

Das Jahr 2020 war von den Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus geprägt. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Gemeindeverwaltung. Es mussten Schutzkonzepte erarbeitet und umgesetzt werden. Unter anderem galt es, die Voraussetzungen zu schaffen, die es den Mitarbeitenden ermöglichten, im Homeoffice zu arbeiten. Die Massnahmen hatten auch Auswirkungen auf die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, insbesondere musste der Schalterdienst eingeschränkt werden. Ebenfalls wurden die Behördentätigkeit und die Durchführung von Veranstaltungen erschwert. So konnten die Begrüssung der Neuzuzüger und der Weiterbildungshalbtage für die Mitarbeitenden nicht wie üblich durchgeführt werden.

Gemeindepersonal:

Bei der Gewinnung von Mitarbeitenden steht die Gemeinde in Konkurrenz zu anderen Arbeitgebern. Durch attraktive Arbeitsplätze und durch Wertschätzung fördern wir die Identifikation und Motivation der Mitarbeitenden. Aufgrund der Erfahrungen während der Corona-Krise wurde die Personalverordnung dahingehend angepasst, dass den Mitarbeitenden auch in Zukunft ermöglicht wird, einen gewissen Anteil ihres Arbeitspensums im Homeoffice zu erledigen.

Kommunikation:

Der Kommunikation kommt in einer Gemeindeorganisation ohne Gemeindeversammlung eine besondere Bedeutung zu. Eine aktive und transparente Kommunikation über die Gemeindepolitik und der Einbezug der Bevölkerung tragen zum Verständnis bei und schaffen Vertrauen. Zur Stärkung der Kommunikation hat der Gemeinderat in der Person von Stefan Ragaz einen ausgewiesenen Fachmann als Leiter Kommunikation angestellt. Mit der Einführung eines Newsletters und der Optimierung der Website konnten mit seiner Unterstützung bereits wichtige Schritte zur Verbesserung der Kommunikation unternommen werden.

Pro Jahr finden mindestens zwei Orientierungsversammlungen statt. An diesen werden die kommunalen Abstimmungsvorlagen von der Behörde erläutert und es kann auf Fragen der Stimmberechtigten eingegangen werden. Auch der Austausch mit den Ortsparteien ist von grosser Bedeutung. Er wird mit den Parteigesprächen gewährleistet. Im Übrigen erfolgt die Kommunikation mehrheitlich über das «Info Adligenswil» und die Website, die überarbeitet wurde.

Zusammenarbeit mit Gemeinden:

Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden wird laufend überprüft und, wo sinnvoll, intensiviert, damit es möglich ist, die entsprechenden Synergien zu nutzen. Als Trägergemeinde des Sozialdienstes Adligenswil-Udligenswil-Meierskappel, der Musikschule Adligenswil-Udligenswil und der Schulischen Dienste nimmt die Gemeinde Adligenswil eine wichtige Funktion ein. Ebenfalls besteht eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Udligenswil im Bereich der Sekundarschule, der Tageselternvermittlung und der Kinder- und Jugendarbeit.

Dorfkernentwicklung:

Der Gemeinderat verfolgt das Ziel, auf den gemeindeeigenen Parzellen Nr. 1432 und Nr. 310 (Gemeindehaus) den Dorfkerne städtebaulich und qualitativ weiterzuentwickeln und den Dorfplatz aufzuwerten. Eine 2017 erstellte Machbarkeitsstudie zeigte, dass ein neuer Bebauungsplan die beste Chance bietet, die angestrebten Ziele zu erreichen. Als Grundlage für den neuen Bebauungsplan wurde ein Projektwettbewerb durchgeführt. Dieser hatte einen Projektvorschlag mit Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen und einer attraktiven Freiraumgestaltung inklusive Dorfplatz zur Aufgabe. Das Ergebnis des anspruchsvollen Wettbewerbsverfahrens, das auch ein neues Gemeindehaus vorsieht, liegt vor und wurde öffentlich ausgestellt. Die politische Diskussion zur Finanz- und Immobilienplanung ermöglicht eine Gesamtbetrachtung der Investitionen bis ins Jahr 2035. Chancen und Risiken müssen dabei evaluiert werden.

Aufgabenbereich 2: Öffentliche Sicherheit

Sicherheitsdienst:

Da keine grösseren Zwischenfälle festgestellt werden mussten, sind die Einsatzzeiten des Sicherheitsdienstes in den letzten Jahren reduziert worden. Aufgrund der Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus waren im Jahr 2020 zusätzliche Einsätze des Sicherheitsdienstes notwendig.

Polizeiposten:

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat beschlossen, den Polizeiposten Adligenswil per 1. November 2020 aufzulösen. Er wurde auf diesen Zeitpunkt in den Polizeiposten Meggen integriert. Die Sicherheit in der Gemeinde Adli-

Fortsetzung auf Seite 4

Abstimmungsvorlage 1: Jahresbericht 2020 – Legislaturprogramm

Fortsetzung von Seite 3

genswil ist nach wie vor jederzeit gewährleistet. Die Patrouillentätigkeit wird auch nach der Schliessung des Polizeipostens weitergeführt. Für diverse polizeiliche Leistungen stehen neu auch Online-Angebote zur Verfügung.

Feuerwehr:

Die Feuerwehr leistet einen wichtigen Beitrag zugunsten der Sicherheit in der Gemeinde. Sie ist gut ausgebildet und stets für den Einsatz bereit. Die Finanzierung der Feuerwehr (Spezialfinanzierung) erfolgt durch die Feuerwehrpflichtersatzabgabe. Durch deren Erhöhung auf 4,5 Promille können wieder Reserven für anstehende Investitionen gebildet werden.

Gemeindeführungsstab:

Der Gemeindeführungsstab kommt in Krisensituationen zum Einsatz. Für die Bewältigung der Coronakrise wurde der Gemeindeführungsstab nicht einberufen. Die Geschäftsleitung war jedoch in einem engen Austausch mit dem Chef Bevölkerungsschutz. Die vorgesehenen Weiterbildungs- und Austauschkanäle fanden im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie nicht statt.

**Aufgabenbereich 3:
Bildung**
Schulevaluation:

Die Primar- und die Sekundarschulen sind gut positioniert. Die Ergebnisse der kantonalen Schulevaluation Anfang 2019 bescheinigen, dass die Schülerinnen und Schüler mit dem Unterricht ausgesprochen zufrieden sind. Auch die Eltern sind mit der Schulqualität zufrieden und stellen der Schule insgesamt ein gutes Zeugnis aus.

Schulleitung:

In der Schulleitung kam es in den vergangenen Jahren wiederholt zu personellen Wechseln und interimistischen Lösungen. Um wieder eine stabile und gute Situation für die Schule zu schaffen, wurde Anfang 2018 zusammen mit dem Amt für Volksschulbildung die Situation der Schule analysiert und es wurden verschiedene Massnahmen in

den Bereichen Struktur und Führung sowie Teamentwicklung in die Wege geleitet. Die Massnahmen haben gegriffen. Die Situation hat sich beruhigt und die Schulleitung ist gefestigt. Die Zusammenarbeit des Gemeinderats mit der Bildungscommission und dem Rektorat wurde intensiviert und verläuft gut.

Coronavirus:

Das Coronavirus hat den Schulalltag im Jahr 2020 vor neue und ungewöhnliche Herausforderungen gestellt. Von der Schulschliessung am 12. März waren alle Schulen und die Tagesstrukturen betroffen. Der Fernunterricht im Kindergarten, in der Primar- und Sekundarschule, in der Musikschule und den Schuldiensten lief rasch und gut an. Die Betreuung der Schulkinder ausserhalb der Schulzeit wurde in den schulischen Tagesstrukturen sichergestellt. Seit der Wiedereröffnung der Schulen im Mai wechselten die Vorgaben des Kantons immer wieder, und die Schutzkonzepte der Schulen (bspw. Bereitstellung von Masken für Lehrpersonen und Lernende) mussten entsprechend angepasst werden. Erfreulicherweise konnte der Präsenzunterricht weitgehend aufrechterhalten werden. Zusätzlich zum üblichen Schulbetrieb werden die Lehrpersonen und die Schulleitung/das Rektorat durch die Corona-Pandemie weiterhin gefordert bleiben.

Schulstrategie:

Im Juni 2020 haben der Gemeinderat und die Schule Adligenswil die Erarbeitung der künftigen, breit abgestützten Schulstrategie in Angriff genommen. In einer Begleitgruppe sind alle notwendigen Akteure eingebunden: der Gemeinderat, das Rektorat, der Geschäftsführer der Gemeinde, die Bildungscommission, die Schulleitungen aller Zyklen und Lehrpersonen aller Schulhäuser. Die Lehrpersonen und die weiteren Mitarbeitenden der Schule Adligenswil haben Gelegenheit erhalten, ihre Meinung zu Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren der Schule zu äussern. Bis Ende März 2021 soll die Schulstrategie vorliegen und ab dem Schuljahr 2021/22 umgesetzt werden.

Strukturelle Anpassungen:

Die Einführung des Geschäftsführermodells bzw. des zweistufigen Schulleitungsmodells und der Wechsel zu einer beratenden Bildungscommission haben im Aufgabenbereich Bildung weitreichende strukturelle Veränderungen mit sich gebracht, die sich weitgehend eingespielt haben.

Ebenfalls optimiert wurden die Strukturen der Musikschule Adligenswil-Udligenswil und des Schuldienstkreises Adligenswil. Die Kommission Schuldienste wurde 2020 aufgelöst, womit die Strukturen verschlankt wurden. Das Pflichtenheft der Musikschulcommission wurde überarbeitet und orientiert sich neu an den strategischen Führungsaufgaben der Musikschule. Seit August 2020 sind die Musikschule und die Schuldienste auch organisatorisch in die Volksschule integriert. Die operativen Prozesse und Strukturen werden im Schuljahr 2020/21 überarbeitet. Synergien im Bereich der Administration werden geprüft, sobald die neue Software für die Schulverwaltung eingeführt wird (wurde vom Kanton auf 2021 verschoben).

Elternmitwirkung:

Ergänzend zur bestehenden Elternmitwirkung innerhalb der Klassen wurde 2019 der «Elternstamm» institutionalisiert. Im Vordergrund stehen die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen Schule und Elternhaus zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses. Infolge der Corona-Pandemie konnte 2020 kein «Elternstamm» durchgeführt werden.

Medien und Informatik:

Der Bereich Medien und Informatik wird auch im Lehrplan 21 (Inkraftsetzung Schuljahr 2017/18 an der Primarschule und Schuljahr 2019/20 an der Sekundarschule) entsprechend stark gewichtet. Damit verbunden sind neue Anforderungen und Ansprüche an den Unterricht. Um dies zu ermöglichen, wurden 2019 für alle Schulstufen sogenannte Convertibles beschafft. Der Computer kommt damit im Unterricht und wegen der Corona-Pandemie auch

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

im Fernunterricht vermehrt zum Einsatz. Eine schulhausübergreifende Supportorganisation wurde geschaffen, die den technischen Support und die pädagogische Weiterentwicklung begleiten.

Schulergänzende Betreuung:

Seit Beginn des Schuljahres 2019/20 werden an der Schule Adligenswil neue schulergänzende Betreuungselemente, mit einer Morgen-, Mittag- und Nachmittagsbetreuung angeboten. Mit diesem neuen Angebot wird einem Bedürfnis vieler Eltern entsprochen. Die Elternbeiträge gestalten sich einkommensabhängig. Die Eltern haben Anrecht auf Betreuungsgutscheine. Der Kanton und die Gemeinde beteiligen sich an den Kosten. Weit über 60 Schülerinnen und Schüler besuchen bereits ein- oder mehrmals pro Woche die Betreuungsangebote. Die Nachfrage ist auf das Schuljahr 2020/21 nochmals gestiegen.

Schulraumplanung:

Nach der Vernehmlassung zu einem ersten Entwurf hat sich der Gemeinderat entschieden, die Schulraumplanung zu überarbeiten. Dabei hält er die folgenden Eckpunkte fest:

1. Kindergarten und Primarschule werden in einem Neubau auf dem Kehlhof-Areal zusammengefasst. Die alten Pavillon-Bauten verschwinden, der moderne Pavillon F wird für Aufgaben wie Tagesbetreuung usw. erhalten.
2. Die Oberstufe bleibt im Obmatt-Schulhaus.
3. Aufgrund der beträchtlichen Investitionskosten, die für einen Neubau anfallen, wird eine Etappierung angestrebt. Zurzeit läuft eine Machbarkeitsabklärung für die Konzentration von Kindergarten und Primarschule sowie für die Etappierung. Denkbar ist, dass in einer späteren Etappe auch eine Turnhalle für den Ersatz des Dorfschulhauses 1 erstellt würde. Anstelle des Dorfschulhauses 1 würde eine unbebaute Fläche für künftige Generationen entstehen.



Der noch zeitgemässe Pavillon F der Schulanlage Kehlhof soll erhalten bleiben. Die anderen Pavillons sollen einem Neubau weichen.

Im Jahr 2021 wird die Schulraumplanung weiter vorangetrieben mit dem Ziel, bei den Stimmberechtigten einen Planungskredit beantragen zu können.

Aufgabenbereich 4: Kultur

Kulturkommission:

Nachdem die Kulturkommission aufgrund des Rücktrittes aller Kommissionsmitglieder während einiger Zeit nicht mehr aktiv gewesen war, ist es gelungen, die Kommission wieder personell zu besetzen. Mittlerweile hat die Kommission die Arbeit in der neuen Zusammensetzung aufgenommen und widmet sich kulturellen Fragen in der Gemeinde.

Regionalkonferenz Kultur:

Die Regionalkonferenz Kultur (RKK) organisiert seit 2008 die regionale Kulturförderung in der Region von LuzernPlus. Die Delegierten von LuzernPlus haben mit der Verabschiedung der Strategie im November 2017

die Prüfung der Zusammenführung der RKK und von LuzernPlus gefordert. Inzwischen wurde ein Zwischenbericht erarbeitet, zu dem die Gemeinden Stellung nehmen konnten.

Vereinsunterstützung:

Die Unterstützung der Vereine erfolgt einerseits durch finanzielle Beiträge und andererseits durch die kostenlose Bereitstellung der Gemeindeinfrastruktur für die Vereinsaktivitäten. Eine Überprüfung der Vereinsunterstützung und die Erarbeitung von Richtlinien für die Vereinsunterstützung ist aufgelegt.

Aufgabenbereich 5: Gesundheit, Soziales und Gesellschaft

Bevölkerungsentwicklung:

Die 2017 erarbeitete demografische Analyse über die Gemeinde Adligenswil prognostizierte eine Schieflage des Bevölkerungsmix mit einem zunehmenden

Fortsetzung auf Seite 6

Abstimmungsvorlage 1: Jahresbericht 2020 – Legislaturprogramm

Fortsetzung von Seite 5

den Anteil an älteren Menschen. Um diesem Trend entgegenzuwirken, wurde die Einführung von Betreuungsgutscheinen geprüft und ab Sommer 2018 umgesetzt. Zudem wurden in einem partizipativen Prozess mit Schlüsselpersonen aus Adligenswil Handlungsempfehlungen für die Umsetzung des kantonalen Kinder- und Jugendleitbildes erarbeitet. Diese befinden sich nun in der Umsetzungsphase. Wichtiger Bestandteil ist die seit 2018 laufende Umstrukturierung der Jugendanimation zur Kinder- und Jugendanimation Adligenswil OK-JAA sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung der Fachstelle Kind-Jugend-Familie zur Jugend- und Familienberatung Adligenswil JuFA. In Ergänzung dazu hat die Abteilung Soziales und Gesellschaft im Jahr 2020 ein Netzwerk der frühen Förderung aufgebaut, um in diesem Bereich eine impulsgebende Rolle einzunehmen.

Altersleitbild:

Weiter wurden Handlungsempfehlungen für das Adligenswiler Altersleitbild erarbeitet, die ebenfalls seit 2018 umgesetzt werden. Mit dem Einzug von älteren Menschen in die neu erstellten Wohnungen der Genossenschaft «Wohnen und Leben am Riedbach» sowie mit der Eröffnung des Pflegezentrums Riedbach wurde zudem Wohnraum für Familien frei. In Ergänzung zum Pflegezentrum und der modernen Hausarztpraxis finden seit 2019 Beratungen zum Thema Alter durch die 2020 neugeschaffene Fachstelle für Altersfragen der Gemeinde statt.

Zusammenarbeit mit Gemeinden:

Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden Udligenswil und Meierskappel konnte in Bezug auf den gemeinsamen Sozialdienst gestärkt werden. Dank laufender Optimierungen der Prozesse konnten Stellenprozente reduziert und gleichzeitig ausgelagerte Aufgaben zurückgeholt und kosteneffizienter erledigt werden.

Freiwilligenarbeit:

In Zusammenarbeit mit dem 2017 neugegründeten Verein Asylbegleitgruppe

Adligenswil konnte ein Integrationsprogramm für Asylsuchende und Flüchtlinge entwickelt und aufgebaut werden. Die von Freiwilligen geleistete Arbeit ist sehr wertvoll für die Gemeinde. 2019 wurde in Zusammenarbeit mit der Fachkommission für Altersfragen ein Konzept zur Freiwilligenarbeit in Adligenswil entwickelt. Im Frühling 2020 übernahm Monika Käch die damit geschaffene Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit. Seither baut sie die Grundlagen und Strukturen zur Förderung und Anerkennung der Freiwilligenarbeit Adligenswil auf und entwickelt sie weiter.

Informatik:

Im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, kurz ICT, mussten erhebliche Anstrengungen zur Aufrechterhaltung des Schul- und Gemeindebetriebes unternommen werden. 2018 wurde die komplette Serverinfrastruktur neu gebaut sowie in den Schulhäusern Obmatt und Dorf, im Zentrum Teufmatt sowie in sämtlichen Kindergärten ein für den Lehrplan 21 tragfähiges Netzwerk inklusive WLAN-Abdeckung errichtet. 2019 wurden in einem aufwendigen Analyseprozess alle elektronischen Arbeitsplätze erneuert und digitale Arbeitsgeräte für die Schulkinder angeschafft. Die Anfang 2020 lancierte neue Website der Gemeinde wurde während des letzten Jahres entwickelt und erarbeitet. Die für 2020 budgetierte Erneuerung der Telefonanlage wurde während des ersten Lockdowns zügig ersetzt, sodass die Gemeinde über eine zeitgemässe Telefonie-Lösung verfügt, die auch das Arbeiten von zu Hause aus uneingeschränkt ermöglicht.

**Aufgabenbereich 6:
Verkehr**
Meggerstrasse:

Die Sanierung und Erweiterung der Meggerstrasse mit einer Rad-/Gehweganlage konnte abgeschlossen werden. Die Umsetzung erfolgte im Rahmen des Agglomerationsprogramms 2. Die Abrechnung über den Sonderkredit wird im Verlaufe des Jahres 2021 erfolgen.

Strassennetz:

Eine gesamtheitliche Erfassung des Zustands des Strassennetzes der Gemeinde ist in Arbeit. Diese soll als Grundlage für die künftige Planung des Strassenunterhalts dienen. Erste Überichten zum Zustand sind erstellt.

Strassengenossenschaften:

Die Schaffung besserer rechtlicher Grundlagen für die Strassengenossenschaften ist aufgegleist worden. Diese lösen die Dienstleistungsverträge ab, die mit den Strassengenossenschaften, die über keine Vorstände mehr verfügen, abgeschlossen wurden. Auch alle anderen Genossenschaften der Privatstrassen im Siedlungsgebiet erhalten durch die Einführung neuer Statuten die rechtlichen Grundlagen, die das Delegieren von Arbeit zur Entlastung der Vorstände ermöglicht. Weiter sind nun die Grundlagen zur Äufnung von Geldern für Strassensanierungen erhalten.

Dorfstrasse:

Aufgrund von Einsprachen konnte die Umsetzung von Tempo 30 auf der Dorfstrasse noch nicht umgesetzt werden. Somit verschiebt sich die Umsetzung von Tempo 30 im Dorfzentrum ins Jahr 2021.

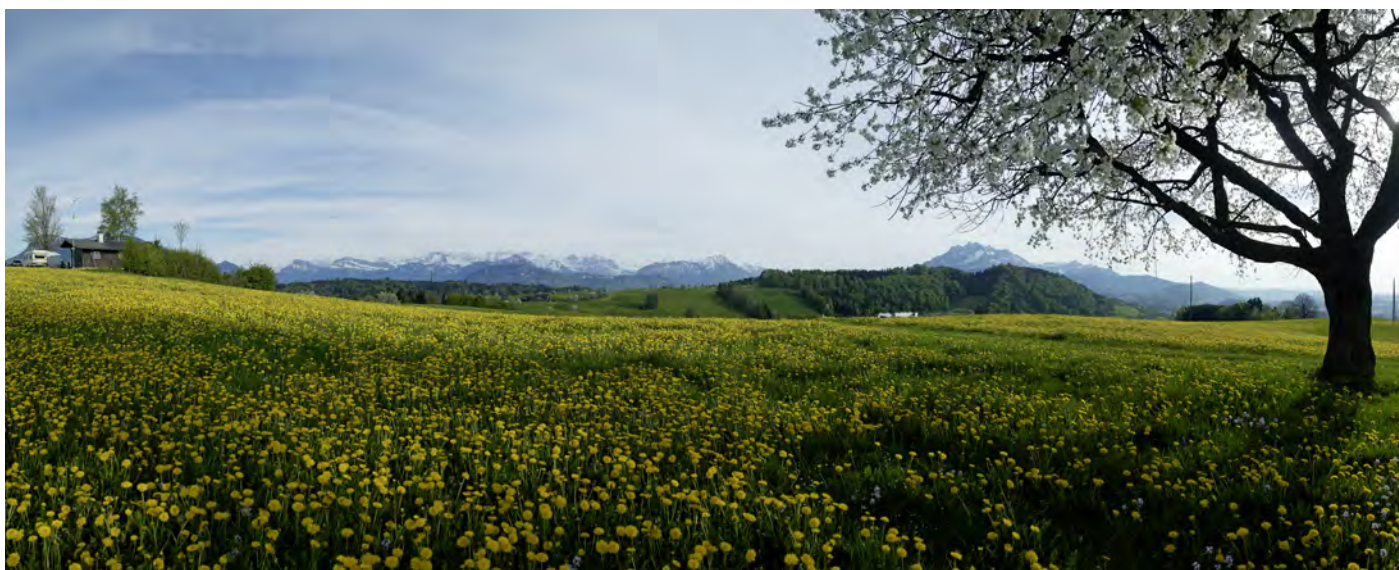
Öffentlicher Verkehr:

Im Bereich des öffentlichen Verkehrs ist die Gemeinde für die Bushäuschen bei den Haltestellen zuständig. Aufgrund der Anpassungen durch den Kanton im Zusammenhang mit den Barrierefreiheit von Haltestellen (Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes) ergeben sich auch Auswirkungen auf die Platzierung der Bushäuschen. Im Dorf (Fahrtrichtung Udligenswil) wurde gleichzeitig mit der Anpassung des Trottoirs und der Busbucht ein zusätzliches Bushäuschen erstellt. Auch soll die Sanierung der bestehenden Bushäuschen im Anschluss schrittweise erfolgen.

Strassenbeleuchtung:

Die öffentliche Strassenbeleuchtung wurde erneuert. Mit der Umstellung auf

Fortsetzung auf Seite 7



Die Naherholungsgebiete machen einen wesentlichen Teil der Lebensqualität in Adligenswil aus. An ihrer kontinuierlichen Aufwertung ist massgeblich die Umweltkommission beteiligt.

Fortsetzung von Seite 6

LED-Beleuchtung können die Betriebskosten reduziert sowie die Anforderungen des Umweltschutzes zur Vermeidung von Lichtverschmutzung erfüllt werden.

Aufgabenbereich 7: Umwelt und Raumordnung

Ortsplanung:

Die Gesamtrevision der Ortsplanung ist abgeschlossen. Mittlerweile hat das Bundesgericht auch die Einsprache gegen die Einzonung des Gebiets Obmatt abgewiesen. Derzeit werden die neu eingezonten Gebiete und weitere noch nicht überbaute Gebiete entwickelt.

Bereits aufgegleist ist die nächste Teilrevision der Ortsplanung. Die Gemeinden müssen bis Ende 2023 ihre Ortsplanungen an die Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und des kantonalen Richtplanes angepasst haben.

Naturschutz:

Im Bereich des Naturschutzes bzw. der Aufwertung des Naherholungsgebietes wurden verschiedene Massnahmen umgesetzt und Aktionen durchgeführt. Massgeblich daran beteiligt ist die Umweltkommission. Für Pflege-

einsätze wurden auch Vereine und die Bevölkerung einbezogen.

Kanalisation:

Die Kanalisationsanlagen werden laufend unterhalten und sind in einem guten Zustand. Mit dem Anschluss der Gemeinde Udligenswil an die ARA Buholz übernimmt der Gemeindeverband Real den Leitungsabschnitt ab Winkelbühl/Angel bis Hinterbuggenacher (heute Eigentum der Gemeinde Adligenswil) als Verbandseigentum. Die diesbezüglichen Verhandlungen sind abgeschlossen und die Verträge unterschrieben. Für die Gemeinde Adligenswil führt dies zu einer Entlastung im Betrieb und bei den künftigen Kosten.

Aufgabenbereich 8: Finanzen und Immobilien

Finanzlage:

Die Gemeinde Adligenswil verfügt über gesunde Finanzen. In den letzten Jahren konnten erfreuliche Ertragsüberschüsse generiert werden, wodurch das Eigenkapital erhöht werden konnte. Die Ertragsüberschüsse sind primär auf Mehreinnahmen bei Sondersteuern und auf gute Ausgabendisziplin zurückzuführen. Im Hinblick auf die künftigen Investitionen, insbesondere im Immobilienbereich, wurden eine Finanzstrategie und eine Immobilienstrategie erarbeitet.

Immobilienstrategie:

Um die künftige Instandhaltung und Instandsetzung der gemeindeeigenen Immobilien planen zu können, wurde der Zustand der Immobilien erfasst und der Investitionsbedarf ermittelt. Diese Grundlagen dienten als Basis für die Immobilienstrategie und die Finanzplanung im Immobilienbereich. Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass ein sehr grosser Nachholbedarf besteht.

Wärmeverbund:

Der gemeindeeigene Wärmeverbund stösst an seine Kapazitätsgrenzen. Es wären zusätzliche umfangreiche Investitionen nötig, um die bestehenden Anfragen für einen Anschluss an diesen Wärmeverbund bedienen zu können. Zudem stehen in den nächsten Jahren Investitionen in die bestehenden Infrastrukturen an (Sanierung Heizkessel).

Der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, den Wärmeverbund zu verkaufen und die Rahmenbedingungen für die Erstellung und den Betrieb in einem Konzessionsvertrag zu regeln. Durch einen Verkauf kann der Wärmeverbund in professionelle Hände gegeben werden und die Gemeinde wird nicht finanziell belastet. Über den Verkauf und den Konzessionsvertrag werden die Stimmberechtigten im Juni 2021 befinden.

Berichte zu den Aufgabenbereichen der Gemeinde Adligenswil

Behörden und Verwaltung

* = Beschluss ** = Kenntnisnahme

Lagebeurteilung^Ø

Das Jahr 2020 war durch die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus geprägt. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Gemeindeverwaltung. Es mussten Schutzkonzepte erarbeitet und umgesetzt werden. Unter anderem galt es, die Voraussetzungen zu schaffen, die es den Mitarbeitenden ermöglichten, im Homeoffice zu arbeiten. Die Massnahmen hatten auch Auswirkungen auf die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, die Schalter mussten geschlossen werden. Ebenfalls wurden die Behördentätigkeit und die Durchführung von Veranstaltungen erschwert.

Bei der Gewinnung von Mitarbeitenden stehen wir in Konkurrenz zu anderen Arbeitgebern. Durch attraktive Arbeitsplätze und durch Wertschätzung fördern wir die Identifikation und Motivation der Mitarbeitenden. Aufgrund der Erfahrungen während der Corona-Krise wurde die Personalverordnung dahingehend angepasst, dass den Mitarbeitenden auch in Zukunft ermöglicht wird, einen gewissen Anteil ihres Arbeitspensums im Homeoffice zu erledigen.

Der Kommunikation kommt in einer Gemeindeorganisation ohne Gemeinde-

versammlung eine besondere Bedeutung zu. Eine aktive und transparente Kommunikation über die Gemeindepolitik und der Einbezug der Bevölkerung tragen zum Verständnis bei und schaffen Vertrauen. Zur Stärkung der Kommunikation hat der Gemeinderat in der Person von Stefan Ragaz einen ausgewiesenen Fachmann als Leiter Kommunikation angestellt. Mit der Einführung eines Newsletters und der Optimierung der Website konnten mit seiner Unterstützung bereits wichtige Schritte zur Verbesserung der Kommunikation unternommen werden.

^Ø In der Lagebeurteilung werden jeweils die wichtigsten Resultate dargestellt und nicht alle Legislaturziele und Massnahmen kommentiert.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in 1000 Franken)	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	R 2019	B 2020	R 2020
Erwerb Stockwerkeigentum-Einheit Post im Gemeindehaus	400	2019	IR	401	0	0

Messgrössen:

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	R 2020
Zufriedenheit mit Vorlagen für Urnenabstimmung	% der angenommenen Vorlagen	100 %	100 %	100 %	100 %
Effiziente Behandlung der Einbürgerungsgesuche	Bearbeitungsdauer in Tagen	< 360	180	< 360	180
Aktuelle Einwohnerkontrolle	Durchschnittliche Dauer der Verarbeitung von Mutationen in Tagen	< 3	2	< 3	2
Korrekte Veranlagung der Sondersteuern	Anzahl gutgeheissene Einsprachen	0	0	0	0
Einwohner (31.12.)	Anzahl	5400	5426	5400	5448
Personalfuktuation	Austritte in % aller Mitarbeitenden	< 5 %	6,2 %	< 5 %	5,4 %
Absenzen infolge Krankheit	Anzahl Stunden	< 1200	1635	< 1200	1774
Anzahl Mitarbeitende	Anzahl	146	146	146	146
Anzahl Ausbildungsplätze (Lernende)	Anzahl	5	5	5	5
Ausgaben «Info Adligenswil»	Anzahl	6	6	6	6

Fortsetzung auf Seite 9

Abstimmungsvorlage 1: Jahresbericht 2020 – Aufgabenbereiche

Öffentliche Sicherheit

* = Beschluss ** = Kenntnisnahme

Lagebeurteilung

Die Ruhe und Ordnung in der Gemeinde sind gewährleistet. Durch den Einsatz der Videoüberwachung konnten die Einsätze des privaten Sicherheitsdienstes in den letzten Jahren reduziert werden. Aufgrund der Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus waren im Jahr 2020 zusätzliche Einsätze des Sicherheitsdienstes notwendig. Durch die Erhöhung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe per 1. Januar 2018

auf 4,5 Promille sollte eine ausgeglichene Rechnung der Spezialfinanzierung Feuerwehr erreicht werden. Erfreulicherweise weist die Spezialfinanzierung im Jahr 2020 einen Überschuss aus, sodass die Reserve geäuft werden kann.

Per 1. November 2020 wurde der Polizeiposten Adligenswil aufgelöst. Er wurde auf diesen Zeitpunkt in den Polizeiposten Meggen integriert. Die Sicherheit in der Gemeinde Adligenswil ist nach wie

vor jederzeit gewährleistet. Die Patrouillentätigkeit wird auch nach der Schliessung des Polizeipostens weitergeführt. Für diverse polizeiliche Leistungen stehen neu auch Online-Angebote zur Verfügung.

Die Zivilschutzorganisation Emme (ZSO) ist ein wichtiger Partner der Gemeinde Adligenswil und ist jederzeit in der Lage, die ihr übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in 1000 Franken)	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	R 2019	B 2020	R 2020
keine	0			0	0	0

Messgrössen:

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	R 2020
Bestand Feuerwehrleute	qualitativ	80 AdF	81	80	80
Beurteilung der Inspektionen durch das Feuerwehrinspektorat	qualitativ	gut	gut	gut	gut
Anzahl Patrouillen des Sicherheitsdienstes pro Wochenende	quantitativ	2	2	2	2
Schäden durch Vandalismus	quantitativ (Fr.)	< 30 000	20 000		0
Betriebsbeitrag ZSO Emme	quantitativ (Fr.)	< 8.60/EW	8.58	8.49	9.22
Zivilschutzeinsätze auf Gemeindegebiet	quantitativ	Einsatz alle 3 Jahre	0	1	0

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung:

Aufwand und Ertrag (Kosten in 1000 Franken)		Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abweichung
Saldo Globalbudget		51	67	74*	10 %
Total	Aufwand Ertrag	389 338	330 263	406 332	23 % 26 %
Leistungsgruppen					
Sicherheit	Aufwand Ertrag Saldo	11 0 11	16 0 16	20 0 20	25 % 0 % 25 %
Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	Aufwand Ertrag Saldo	336 336 0	259 259 0	327 327 0	26 % 26 % 0 %
Zivilschutz	Aufwand Ertrag Saldo	41 2 39	55 4 51	59 5 54	7 % 25 % 6 %

Fortsetzung auf Seite 11

Abstimmungsvorlage 1: Jahresbericht 2020 – Aufgabenbereiche

Investitionsrechnung:

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in 1000 Franken)	Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abweichung
Ausgaben	0	0	0*	0
Einnahmen	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	0	0	0	0

* = Beschluss ** = Kenntnisnahme

Erläuterungen zu den Finanzen (inklusive Reporting zum Vorjahresbudget)

Die Spezialfinanzierung Feuerwehr weist in der Jahresrechnung einen Überschuss aus. Dies ist erfreulich, da im Budget von einem geringfügigen Fehlbetrag ausgegangen wurde. Insgesamt ist im Aufgabenbereich Öffentliche Sicherheit eine geringfügige Überschreitung des Budgets zu verzeichnen. Diese ist mit Massnahmen im Bereich Sicherheit und Zivilschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu begründen.

Kreditrechtliches:

Erfolgsrechnung (Kosten in 1000 Franken)	Festgesetztes Budget 2020	Kreditübertrag		Nachtragskredit	Budget 2020 ergänzt	Bewilligte Kredit- überschreitung
		Vorjahr	Folgejahr			
Globalkredit	67	0	0	0	67	7
Saldo	67	0	0	0	67	7

Investitionsrechnung (Kosten in 1000 Franken)	Festgesetztes Budget 2020	Kreditübertrag		Nachtragskredit	Budget 2020 ergänzt	Bewilligte Kredit- überschreitung
		Vorjahr	Folgejahr			
Globalkredit	0	0	0	0	0	0
Saldo	0	0	0	0	0	0

Bildung

* = Beschluss ** = Kenntnisnahme

Lagebeurteilung

Der Schulbetrieb läuft in allen Schulen gut und in hoher Schul- und Unterrichtsqualität. Die Einführung des Geschäftsführermodells bzw. des zweistufigen Schulleitungsmodells sowie der Wechsel zu einer beratenden Bildungskommission haben grosse Veränderungen im Bereich Bildung mit sich gebracht, die sich weitgehend eingespielt haben. Nach wiederholten personellen Wechsels in der Schulleitung in den letzten Jahren hat sich die Situation in der Schulleitung gefestigt, die Fluktuation der Lehrpersonen liegt im kantonalen Mittel.

Das Coronavirus hat den Schulalltag im Jahr 2020 vor neue und ungewöhnliche Herausforderungen gestellt. Von der Schulschliessung am 12. März waren alle Schulen und die Tagesstrukturen betroffen. Der Fernunterricht

im Kindergarten, der Primar- und Sekundarschule, in der Musikschule und den Schuldiensten ist rasch und gut angelaufen. Die Betreuung der Schulkinder ausserhalb der Schulzeit wurde in den schulischen Tagesstrukturen sichergestellt. Seit der Wiedereröffnung der Schulen im Mai wechselten die Vorgaben des Kantons immer wieder, und die Schutzkonzepte der Schulen (bspw. Bereitstellung von Masken für Lehrpersonen und Lernende) mussten immer wieder angepasst werden. Erfreulicherweise konnte der Präsenzunterricht weitgehend aufrechterhalten werden. Zusätzlich zum üblichen Schulbetrieb werden die Lehrpersonen und die Schulleitung/das Rektorat durch die Corona-Pandemie weiterhin gefordert bleiben.

Die Primarschulklassen wurden ab August 2020 neu aufgeteilt. So gehören die Kindergartenkinder und alle 1.- und 2.-Klässler (Zyklus 1) zum Schulhaus Dorf, die Schülerinnen und Schüler von der 3. bis zur 6. Klasse (Zyklus 2) besuchen die Schule im Kehlhof und teilweise im Obmatt. Damit sollen auch in der Primarschule – innerhalb der gleichen Klassenjahrgänge (beispielsweise alle ersten Klassen) – die unterrichtsnahe Zusammenarbeit und das gemeinsame Unterrichtsverständnis optimiert werden. Eigentlich hätten die anstehenden Schulhausjubiläen Mitte Mai gefeiert werden sollen. Mitten in den Vorbereitungen musste der Anlass verschoben und später abgesagt werden.

Fortsetzung auf Seite 12

Abstimmungsvorlage 1: Jahresbericht 2020 – Aufgabenbereiche

Fortsetzung von Seite 11

Die schulischen Tagesstrukturen befinden sich in der Aufbauphase. Die Auslastung ist gut, insbesondere über Mittag und zunehmend auch am Nachmittag. Die Anmeldezahlen stagnierten, was auf den rückläufigen Betreuungsbedarf infolge der Corona-Pandemie zurückgeführt werden kann. Während der Schulschliessungen im Frühjahr wurde der Betreuungsbedarf durch die Lehrpersonen und die schulischen Tagesstrukturen abgedeckt. Das Projekt für die Hausaufgabenhilfe musste verschoben werden.

Im Juni 2020 haben der Gemeinderat sowie die Schule Adligenswil die Erarbeitung der künftigen, breit abgestützten Schulstrategie in Angriff genommen. In einer Begleitgruppe sind alle

notwendigen Akteure eingebunden: der Gemeinderat, das Rektorat, der Geschäftsführer der Gemeinde, die Bildungskommission, die Schulleitungen aller Zyklen und Lehrpersonen aller Schulhäuser. Die Lehrpersonen und die weiteren Mitarbeitenden der Schule Adligenswil haben Gelegenheit erhalten, ihre Meinung zu Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren der Schule zu äussern. Das Ergebnis dieser Befragung diente als Grundlage für die weitere Arbeit der Begleitgruppe. Ab Herbst 2020 wurde die künftige Schulstrategie erarbeitet. Ende April 2021 lag das Ergebnis vor und wird ab dem Schuljahr 2021/22 umgesetzt.

Mit der Reorganisation der Musikschule Adligenswil-Udligenswil und des Schuldienstkreises Adligenswil konnte Anfang 2020 planmässig gestartet

werden. Die neuen Gemeindeverträge mit den Anschlussgemeinden gingen in den Gemeinden durch die Vernehmlassung, die neuen Reglemente wurden durch das Rektorat und die Schulleitungen erarbeitet. Seit August 2020 sind die Musikschule und die Schuldienste auch organisatorisch in die Volksschule integriert. Die Prozesse und Strukturen werden im Schuljahr 2020/21 überarbeitet. Synergien im Bereich der Administration werden geprüft, sobald die neue Software für die Schulverwaltung eingeführt wird (wurde vom Kanton auf 2021 verschoben).

Um die Werterhaltung der Schulanlagen sicherzustellen, bedarf es in den nächsten Jahren grosser Investitionen. Im Rahmen der Schulraumplanung wird der Investitionsbedarf ermittelt und die Strategie definiert.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in 1000 Franken)	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	R 2019	B 2020	R 2020
Angebot für die schulergänzende Kinderbetreuung/ Hausaufgabenhilfe	-	ab 2019	ER	85	2	0
Erarbeiten und Umsetzen von Massnahmen zur Festigung von Schulleitungsmodell und Schulqualität	23	ab 2018	ER	10	8	8
Erarbeiten und Umsetzen Schulstrategie	10	ab 2019	ER		10	10
Einführung neue Software für die Schulverwaltung	10	2021	ER	10	5	0
Neukonzeption der Website der Schule	7	2021	ER		5	4

Messgrössen:

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	R 2020
Kosten pro Lernenden vgl. mit Ø Kanton: • Kindergarten • Primarstufe • Sekundarstufe	Fr. Fr. Fr.	MW Kanton < 12 800 < 15 000 < 20 000	11 248 13 388 22 450	9 500 12 700 20 000	11 605 14 088 21 700
Klassen	Anzahl	35	35/36	36	35
Ø Klassengrösse	Anzahl Kinder	18	18	17,61	18
Schulabgänger mit Anschlusslösung	%	100	100	100	100
Kantonsschüler	Anzahl	40	46	52	61
Schüler anderer Gemeinden	Anzahl	50	45	48	52
Personalfluktuatoin: • Rektorat/Schulleitung • Lehrpersonen	Anzahl Anzahl	0 9	1 17	0 18	0 14

Fortsetzung auf Seite 13

Abstimmungsvorlage 1: Jahresbericht 2020 – Aufgabenbereiche

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung:

Aufwand und Ertrag (Kosten in 1000 Franken)		Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abweichung
Saldo Globalbudget		8 717	6 516	6 374*	-2 %
Total	Aufwand	17 626	17 931	17 656	-2 %
	Ertrag	8 909	11 415	11 282	-1 %
Leistungsgruppen					
Kindergarten	Aufwand	1 357	1 453	1 348	-7 %
	Ertrag	486	862	849	-2 %
	Saldo	871	591	499	-16 %
Primarschule	Aufwand	5 360	5 205	5 611	8 %
	Ertrag	2 083	3 310	3 439	4 %
	Saldo	3 277	1 895	2 172	15 %
Sekundarstufe 1	Aufwand	5 810	5 822	5 614	-4 %
	Ertrag	2 773	3 417	3 311	-3 %
	Saldo	3 038	2 405	2 303	-4 %
Musikschule	Aufwand	1 967	2 159	2 011	-7 %
	Ertrag	1 478	1 613	1 529	-5 %
	Saldo	489	546	482	-12 %
Schulische Dienste	Aufwand	967	1 082	940	-13 %
	Ertrag	584	707	624	-12 %
	Saldo	392	375	316	-16 %
Schul- und familien- ergänzende Tagesstrukturen	Aufwand	431	451	435	-4 %
	Ertrag	301	383	340	-11 %
	Saldo	130	67	95	42 %
Obligatorische Schule Übriges	Aufwand	1 724	1 760	1 696	-4 %
	Ertrag	1 204	1 122	1 189	6 %
	Saldo	520	638	507	-21 %

Investitionsrechnung:

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in 1000 Franken)		Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abweichung
Ausgaben		0	0	0*	0
Einnahmen		0	0	0	0
Nettoinvestitionen		0	0	0	0

* = Beschluss ** = Kenntnisnahme

Erläuterungen zu den Finanzen (inklusive Reporting zum Vorjahresbudget)

Die Jahresrechnung des Aufgabenbereichs Bildung bewegt sich gesamthaft im Rahmen des Budgets.

Die Corona-Pandemie wirkt sich auf alle Leistungsgruppen der Abteilung Bildung direkt aus. Einerseits reduziert sich der Aufwand, da Schulveranstaltungen (bspw. Dorffest zu den Schuljubiläen), Lager, Exkursionen und Weiterbildungen nicht durchgeführt werden durften. In anderen Bereichen wird das Budget aufgrund der kantonalen Vorgaben mit zusätzlichen Kosten für Schutzmassnahmen belastet (bspw. tägliche Reinigung aller Schulzimmer, Schutzwände und kostenlose Schutzmasken für alle Schülerinnen und Schüler).

In der Primarschule ist der Personalaufwand rund Fr. 286 000 höher ausgefallen als budgetiert. Zusätzliche integrative Schulung (die mit zusätzlichen Kantonsbeiträgen von Fr. 155 000 teilweise kompensiert werden), die Vertretung von Personen in Mutterschaft sowie mehrere Krankheitsfälle und Stellvertretungskosten für Ausfälle u.a. wegen Quarantäne/Isolation haben zu einer Mehrbelastung geführt. Ebenfalls waren die Beiträge an die Pensionskasse zu tief budgetiert.

In den schulergänzenden Tagesstrukturen wurden etwas weniger Kinder betreut als budgetiert und die Elternbeiträge während der Schulschliessung entfallen (ca. Fr. 20 000).

Fortsetzung auf Seite 14

Abstimmungsvorlage 1: Jahresbericht 2020 – Aufgabenbereiche

Kreditrechtliches:

Erfolgsrechnung (Kosten in 1000 Franken)	Festgesetztes Budget 2020	Kreditübertrag		Nachtragskredit	Budget 2020 ergänzt	Bewilligte Kredit- überschreitung
		Vorjahr	Folgejahr			
Globalkredit	6 516	0	0	0	6 516	0
Saldo	6 516	0	0	0	6 516	0

Investitionsrechnung (Kosten in 1000 Franken)	Festgesetztes Budget 2020	Kreditübertrag		Nachtragskredit	Budget 2020 ergänzt	Bewilligte Kredit- überschreitung
		Vorjahr	Folgejahr			
Globalkredit	0	0	0	0	0	0
Saldo	0	0	0	0	0	0

Kultur

* = Beschluss ** = Kenntnisnahme

Lagebeurteilung

Die Gemeinde- und Schulbibliothek feierte 2020 ihr 40-jähriges Bestehen. Sie wird rege besucht und ist ein wichtiger Treffpunkt für alle Bevölkerungsgruppen. Die Kulturkommission konnte 2019 neu besetzt werden und hat

ihre Tätigkeit im Jahr 2020 fortgeführt. In Adligenswil gibt es ein aktives Vereinsleben. Die Vereine werden im Rahmen der Möglichkeiten durch die Gemeinde unterstützt. Eine Überprüfung der Vereinsunterstützung ist auf-

geleistet. Die Freizeitinfrastruktur wird durch den Werkdienst der Gemeinde Adligenswil unterhalten. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten die geplanten Veranstaltungen grösstenteils nicht durchgeführt werden.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in 1000 Franken)	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	R 2019	B 2020	R 2020
Vergabe Kulturförderpreis «Zündschnur»	2	jährlich	ER	2	2	0
Durchführung Kulturapéro	1	jährlich	ER	1	1	1
Fasnacht Adligenswil	10	jährlich	ER	10	10	7
Projekt «777 Jahre Adligenswil»	63	2020	ER	20	43	35

Messgrössen:

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	R 2020
Vergabe Kulturförderpreis «Zündschnur»	jährliche Vergabe	1	1	1	0
Durchführung Kulturapéro	jährliche Durchführung	1	1	1	1

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung:

Aufwand und Ertrag (Kosten in 1000 Franken)		Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abweichung
Saldo Globalbudget		649	697	695*	0 %
Total	Aufwand	681	720	720	0 %
	Ertrag	32	23	25	0 %

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 15

Abstimmungsvorlage 1: Jahresbericht 2020 – Aufgabenbereiche

Leistungsgruppen					
Gemeinde- und Schulbibliothek	Aufwand	251	261	247	-5 %
	Ertrag	24	20	25	25 %
	Saldo	227	241	222	-8 %
Kultur- und Kunstförderung	Aufwand	429	459	473	3 %
	Ertrag	8	3	0	-100 %
	Saldo	421	456	473	4 %

Investitionsrechnung:

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in 1000 Franken)	Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abweichung
Ausgaben	0	0	0*	0
Einnahmen	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	0	0	0	0

* = Beschluss ** = Kenntnisnahme

Erläuterungen zu den Finanzen (inklusive Reporting zum Vorjahresbudget)

Die Jahresrechnung bewegt sich im Rahmen des Budgets. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte der geplante Anlass zum Abschluss des Projektes «777 Jahre Adligenswil» nicht durchgeführt werden.

Kreditrechtliches:

Erfolgsrechnung (Kosten in 1000 Franken)	Festgesetztes Budget	Kreditübertrag		Nachtragskredit	Budget 2020 ergänzt	Bewilligte Kreditüberschreitung
		Vorjahr	Folgejahr			
Globalkredit	697	0	0	0	697	0
Saldo	697	0	0	0	697	0

Investitionsrechnung (Kosten in 1000 Franken)	Festgesetztes Budget	Kreditübertrag		Nachtragskredit	Budget 2020 ergänzt	Bewilligte Kreditüberschreitung
		Vorjahr	Folgejahr			
Globalkredit	0	0	0	0	0	0
Saldo	0	0	0	0	0	0

Gesundheit, Soziales und Gesellschaft

* = Beschluss ** = Kenntnisnahme

Lagebeurteilung

Aufgrund der AFR 18 und den damit verbunden Umverteilungen sowie angesichts der demografischen Entwicklung im Kanton und insbesondere in Adligenswil werden auch in den kommenden Jahren die Sozialversicherungen (Invalidenversicherung, EL, IPV, Arbeitslosenversicherung) die Gemeinde finanziell sehr stark belasten, und die Ausgaben werden jährlich ansteigen. Aufgrund der Pandemie ist es 2020 nur zu einem leichten Anstieg von Sozialhilfesuchen gekommen. Bei den meisten ging es um eine kurzfristige Überbrückung, bis die bereitgestellten

Gelder des Bundes und des Kantons flossen. Mittelfristig rechnet die SKOS schweizweit jedoch mit einem Anstieg der Sozialhilfe von durchschnittlich 21 Prozent, wobei Adligenswil etwas weniger stark betroffen sein dürfte. Die Kosten der Pflege in Form der gesetzlich vorgeschriebenen Restkostenfinanzierung für die Gemeinden steigen weiter an. Neben der demografischen Zusammensetzung der Bevölkerung von Adligenswil wirkt vor allem das Kantonsgerichtsurteil vom Januar 2020 als Katalysator. Dieses stufte die bisherige Praxis der WAS Ausgleichskasse,

die Aufenthaltstaxe bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen bei Fr. 141.00 zu deckeln, als rechtswidrig ein. Neu gilt eine Obergrenze von Fr. 179.00, wobei die Gemeinde hier auch höhere Heimtaxen mit einer Ausnahmebewilligung freigeben kann. Dies ergibt dann Sinn, wenn ansonsten ein Sozialhilfefall entstehen würde, der dann nicht nur zu Aufwendungen bei der WAS Ausgleichskasse, sondern zusätzlich auch beim Sozialdienst der Gemeinde führen würde.

Fortsetzung auf Seite 16

Abstimmungsvorlage 1: Jahresbericht 2020 – Aufgabenbereiche

Massnahmen und Projekte

(Kosten in 1000 Franken)	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	R 2019	B 2020	R 2020
Darlehen an Pflegezentrum Riedbach AG	3 000	2019	IR	3 000	0	0
Beteiligung an Pflegezentrum Riedbach AG	2 500	2019	IR	2 500	0	0
Beitrag an Pflegezentrum Riedbach AG	8 818 (Nachtragskredit)	2020	ER	0	0	8 818
Bauingenieur AGZ	97	2020	IR	0	97	93
ICT-Infrastruktur		laufend	IR	539	235	98

Messgrössen:

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	R 2020
Sozialhilfequote	%		0,61	1,15	0,55
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Anzahl geführte Fälle		27	27	24
Sozialberatung	Anzahl geführte Fälle		34	34	24
Abklärungen Sozialhilfe	Anzahl geführte Fälle		40	48	50
Taxausgleiche	Anzahl geführte Fälle		8	8	8
Alimentenfälle	Anzahl geführte Fälle		18	17	12
Besucher Kinder- und Jugendtreff	Anzahl pro Jahr	2 500	1 166	2 000	1 165

Entwicklung der Finanzen
Erfolgsrechnung:

Aufwand und Ertrag (Kosten in 1000 Franken)		Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abweichung
Saldo Globalbudget		6 143	7 184	15 779*	120 %
Total	Aufwand Ertrag	7 380 1 237	8 621 1 437	17 003 1 224	97 % -15 %
Leistungsgruppen					
Gesundheit	Aufwand Ertrag Saldo	1 133 1 1 132	1 262 4 1 258	10 001 1 10 000	692 % -75 % 695 %
Soziale Sicherheit	Aufwand Ertrag Saldo	2 461 0 2 461	3 045 0 3 045	3 056 0 3 056	0 % 0 % 0 %
Soziale Wohlfahrt	Aufwand Ertrag Saldo	1 181 690 491	1 302 734 568	1 207 717 490	-7 % -2 % -14 %
Gesellschaft	Aufwand Ertrag Saldo	1 807 136 1 671	1 969 109 1 860	1 917 111 1 806	-3 % 2 % -3 %
Kindes- und Erwachsenenschutz	Aufwand Ertrag Saldo	417 28 389	458 5 453	414 -13 427	-10 % -360 % -6 %
Informations- und Kommunikationstechnologie	Aufwand Ertrag Saldo	382 382 0	587 587 0	407 407 0	-31 % -31 % 0 %

Investitionsrechnung:

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in 1000 Franken)		Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abweichung
Ausgaben		6 042	332	4 091*	1 132 %
Einnahmen		3	0	3 900	100 %
Nettoinvestitionen		6 039	332	191	-42 %

* = Beschluss ** = Kenntnisnahme

Abstimmungsvorlage 1: Jahresbericht 2020 – Aufgabenbereiche

Erläuterungen zu den Finanzen (inklusive Reporting zum Vorjahresbudget)

Mit der von der Adligenswiler Bevölkerung bewilligten Finanzspritze in der Höhe von Fr. 8 881 018 für die Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil AG wurde das Globalbudget um 120 Prozent überschritten. Abgesehen davon sind die finanziellen Vorgaben im Aufgabenkreis Gesundheit, Soziales und Gesellschaft erfüllt worden und der Jahresabschluss ist höchst erfreulich. Die Saldi der einzelnen Leistungsgruppen wurden allesamt eingehalten bzw. unterschritten.

Kreditrechtliches:

Erfolgsrechnung (Kosten in 1000 Franken)	Festgesetztes Budget 2020	Kreditübertrag		Nachtragskredit	Budget 2020 ergänzt	Bewilligte Kredit- überschreitung
		Vorjahr	Folgejahr			
Globalkredit	7 184	0	0	8 818	16 002	0
Saldo	7 184	0	0	8 818	16 002	0

Investitionsrechnung (Kosten in 1000 Franken)	Festgesetztes Budget 2020	Kreditübertrag		Nachtragskredit	Budget 2020 ergänzt	Bewilligte Kredit- überschreitung
		Vorjahr	Folgejahr			
Globalkredit	332	0	80	0	252	0
Saldo	332	0	80	0	252	0

Verkehr

* = Beschluss ** = Kenntnisnahme

Lagebeurteilung

Der betriebliche Unterhalt der Strassen und Nebenanlagen in Adligenswil wird durch den Werkdienst der Gemeinde sichergestellt. Für den Winterdienst greift die Gemeinde zusätzlich auf die Dienstleistungen von Privaten zurück. Darüber hinaus besteht eine Zusam-

menarbeit mit der Gemeinde Meggen und dem Kanton Luzern (VIF).

Im Rahmen des Agglomerationsprogramms 2 wurde die Meggerstrasse saniert und mit einer Rad-/Gehweganlage ergänzt. Die Sanierung der Dorfstrasse erfolgt nicht, wie ursprünglich vorgese-

hen, im Rahmen des Agglomerationsprogramms 2. Das Projekt ist bis auf Weiteres sistiert.

Die Gemeinde setzt sich für die Optimierung des öffentlichen Verkehrs ein. Die Interessen der Gemeinde werden durch einen ÖV-Beauftragten vertreten.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in 1000 Franken)	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	R 2019	B 2020	R 2020
Strassenmarkierungen	32	2019	ER	1	20	0
Zustandserfassung Gemeindestrassen	6	2019	ER	0	0	0
Kontrolle Felssicherung Meggerstrasse	14	2019/20	ER	4	10	0
Zonengutachten/Nachkontrollen Tempo 30	80	2019/21	ER	40	15	15
Abklärungen Strassengenossenschaften	20	2019	ER	0	0	0
Sanierungskonzept Strassenbeleuchtung	15	2019	ER	15	0	0
LED-Umstellung öffentliche Beleuchtung	468	2020/21	IR	0	234	206
Strassennamen	40	2020/21	IR	0	30	30
Umsetzung Tempo 30 Dorfstrasse	110	2020	IR	0	110	8
Fussweg Rütliweid, Rütlimatte, Talrain	145	2020/21	IR	0	25	0
Sanierung Knoten Winkelbüel	240	2020/21	IR	0	120	0
Sanierung Bushäuschen	120	2020	IR	0	120	22
Erweiterung Werkhof	325	2020/21	IR	0	25	0
Ersatz Transporter Mazda	62	2019	IR	52	0	0
Sanierung Meggerstrasse	2 420	2017/19	IR	568	0	0

Fortsetzung auf Seite 18

Abstimmungsvorlage 1: Jahresbericht 2020 – Aufgabenbereiche

Messgrössen:

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	R 2020
Zustandserfassung Gemeindestrassen (2,7 km)	km pro Jahr	0,7	0,7	0,7	0,7
Zustandserfassung Privatstrassen (4,3 km)	km pro Jahr	1,0	1,0	1,0	1,0
Einhalten Geschwindigkeit Tempo 50	quantitativ	85% < 55 km/h	85 %	85 %	85 %
Einhalten Geschwindigkeit Tempo 30	quantitativ	85% < 35 km/h	85 %	85 %	85 %
Zonengutachten	Anzahl pro Jahr	2	1	2	2
Unfälle	Anzahl max. pro Jahr	4	3	4	< 4

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung:

Aufwand und Ertrag (Kosten in 1000 Franken)		Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abweichung
Saldo Globalbudget		901	1 365	1 095*	-20 %
Total	Aufwand Ertrag	1 230 329	1 379 14	1 132 37	-18 % 164 %
Leistungsgruppen					
Gemeindestrassen und öffentliche Wege	Aufwand Ertrag Saldo	806 157 649	1 042 10 1 032	850 14 836	-18 % 40 % -19 %
Privatstrassen und Wege	Aufwand Ertrag Saldo	174 168 6	0 0 0	29 19 10	100 % 100 % 100 %
Öffentliche Anlagen	Aufwand Ertrag Saldo	250 4 246	337 4 333	253 4 249	-25 % 0 % -25 %

Investitionsrechnung:

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in 1000 Franken)		Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abweichung
Ausgaben		558	664	266*	-60 %
Einnahmen		247	0	617	100 %
Nettoinvestitionen		311	664	205	-69 %

* = Beschluss ** = Kenntnisnahme

Erläuterungen zu den Finanzen (inklusive Reporting zum Vorjahresbudget)

Die Jahresrechnung des Aufgabenbereichs Verkehr bewegt sich gesamthaft im Rahmen des Budgets, ebenso die Netto-Investitionsausgaben. Die erste Etappe der Umstellung der öffentlichen Beleuchtung auf LED ist umgesetzt worden. Verschiedene Projekte konnten aufgrund von Verzögerungen bei übergeordneten Planungen, Einsprachen und anderer Prioritäten noch nicht realisiert bzw. abgeschlossen werden (Sanierung Bushäuschen, Umsetzung Tempo 30 Dorfstrasse, Trottoir beim Anschluss Udligenswilerstrasse-Meggerstrasse). Ein entsprechender Kreditübertrag ins Jahr 2021 wurde vorgenommen.

Kreditrechtliches:

Erfolgsrechnung (Kosten in 1000 Franken)	Festgesetztes Budget 2020	Kreditübertrag		Nachtragskredit	Budget 2020 ergänzt	Bewilligte Kredit- überschreitung
		Vorjahr	Folgejahr			
Globalkredit	1 365	0	50	0	1 315	0
Saldo	1 365	0	50	0	1 315	0

Investitionsrechnung (Kosten in 1000 Franken)	Festgesetztes Budget 2020	Kreditübertrag		Nachtragskredit	Budget 2020 ergänzt	Bewilligte Kredit- überschreitung
		Vorjahr	Folgejahr			
Globalkredit	664	0	265	0	399	0
Saldo	664	0	265	0	399	0

Umwelt und Raumordnung

* = Beschluss ** = Kenntnisnahme

Lagebeurteilung

Die Baubewilligungsverfahren werden mehrheitlich effizient und zeitnah durchgeführt. Aufgrund der 2017 durch die Stimmberechtigten angenommenen Revision der Ortsplanung ist in den nächsten Jahren mit einer zunehmenden Bauaktivität zu rechnen. Die laufende Erarbeitung der entsprechenden Gestaltungspläne führt zu einem grossen Arbeitsanfall beim Bauamt.

Bei der bereits aufgegleisten Teilrevision der Ortsplanung (Umsetzung neues Raumplanungsgesetz) wird es insbesondere darum gehen, die Voraussetzungen

für eine Verdichtung nach innen zu schaffen. Eine Herausforderung ist dabei auch die Harmonisierung mit der neuen Gesetzgebung des Kantons mit den neuen Baubegriffen und Messweisen.

Beim Unterhalt der Kanalisationsanlagen liegt der Fokus auf der Sanierung der Doppelschächte und der Beseitigung von Engpässen. Die notwendigen Mittel sind mit einer Spezialfinanzierung gesichert. Das Inkasso der Abwassergebühren erfolgt durch die Genossenschaft Wasserversorgung Adligenswil.

Die Abfallentsorgung wird durch den Gemeindeverband Real sichergestellt. Auch die Abfallbewirtschaftung ist in einer Spezialfinanzierung geführt. Für die umweltgerechte Entsorgung von Tierkadavern wird eine entsprechende Sammelstelle mit der Gemeinde Root geführt.

Im Bereich Umweltschutz arbeitet die Gemeinde mit Fachkräften zusammen, um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden. Die Gemeinde engagiert sich auch im regionalen Vernetzungsprojekt.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in 1000 Franken)	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	R 2019	B 2020	R 2020
Pflege Teich Vorderblank	10	2019	ER	9	0	0
Unterflur-System Ökihof	60	2020	IR	0	60	0
Sanierung (SF) Kanalisationsanlagen	0	jährlich	IR	0	322	182
Abwasserbeseitigung (SF) Anschlussgebühren	0	laufend	IR	-18	-100	-32
Sanierung Friedhofanlage	350	2020/21	IR	0	25	0
Sanierung Oberflächengewässer Obmatt	702	2020	IR	0	702	9
Teilrevision Ortsplanung	0	2019/23	IR	47	150	105
Bebauungsplan Dorfkern	140	2020	IR	0	140	0

Messgrössen:

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	R 2020
Inkasso Kehrichtgrundgebühren	quantitativ	Anteil gestellte Rechnungen 100 %	100 %	100 %	90 %
Einhaltung gesetzliche Bearbeitungsfrist vereinfachtes Baugesuch gem. § 63 PBV	quantitativ	80 % innerhalb 25 Arbeitstagen	65 %	80 %	80 %
Einhaltung gesetzliche Bearbeitungsfrist ordentliches Baugesuch gem. § 63 PBV	quantitativ	80 % innerhalb 40 Arbeitstagen	75 %	80 %	80 %
Pflegeeinsätze Umwelt	quantitativ	2 bis 3 pro Jahr	2	3	1

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung:

Aufwand und Ertrag (Kosten in 1000 Franken)		Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abweichung
Saldo Globalbudget		537	768	656*	-16 %
Total	Aufwand	1 813	2 068	1 942	-6 %
	Ertrag	1 276	1 300	1 286	-1 %

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 20

Abstimmungsvorlage 1: Jahresbericht 2020 – Aufgabenbereiche

Aufwand und Ertrag (Kosten in 1000 Franken)		Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abweichung
Leistungsgruppen					
Siedlungsentwässerung	Aufwand	850	915	853	-7 %
	Ertrag	850	915	853	-7 %
	Saldo	0	0	0	0 %
Entsorgung	Aufwand	189	234	211	-10 %
	Ertrag	189	234	211	-10 %
	Saldo	0	0	0	0 %
Umweltschutz	Aufwand	319	345	350	1 %
	Ertrag	86	88	88	0 %
	Saldo	233	257	262	2 %
Grundbuch, Vermessungs- und Katasterwesen	Aufwand	3	5	5	0 %
	Ertrag	0	0	0	0 %
	Saldo	3	5	5	0 %
Raumordnung und Bauverwaltung	Aufwand	453	568	522	-8 %
	Ertrag	152	63	133	111 %
	Saldo	301	505	389	-23 %

Investitionsrechnung:

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in 1000 Franken)		Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abweichung
Ausgaben		4	1 399	296*	-79 %
Einnahmen		18	100	32	-68 %
Nettoinvestitionen		-14	1 299	264	-80 %

* = Beschluss ** = Kenntnisnahme

Erläuterungen zu den Finanzen (inklusive Reporting zum Vorjahresbudget)

Die Jahresrechnung des Aufgabenbereichs Umwelt und Raumordnung bewegt sich gesamthaft im Rahmen des Budgets. Die Netto-Investitionsausgaben bewegen sich ebenfalls im Rahmen des Budgets. Neben den Kosten für den Unterhalt der Kanalisationsanlagen beinhalten diese insbesondere die Aufwendungen für die laufende Teilrevision der Ortsplanung. Noch nicht realisiert wurden die Unterflur-Abfallsammelstelle beim Ökihof sowie die Massnahmen im Bereich des Oberflächengewässers (Obmatt). Ebenfalls wurde die Erarbeitung eines Bebauungsplans für das Areal Dorfzentrum noch nicht angegangen.

Kreditrechtliches:

Erfolgsrechnung (Kosten in 1000 Franken)	Festgesetztes Budget 2020	Kreditübertrag		Nachtragskredit	Budget 2020 ergänzt	Bewilligte Kredit- überschreitung
		Vorjahr	Folgejahr			
Globalkredit	768	0	53	0	715	0
Saldo	768	0	53	0	715	0

Investitionsrechnung (Kosten in 1000 Franken)	Festgesetztes Budget 2020	Kreditübertrag		Nachtragskredit	Budget 2020 ergänzt	Bewilligte Kredit- überschreitung
		Vorjahr	Folgejahr			
Globalkredit	1 399	0	210	0	1 189	0
Saldo	1 399	0	210	0	1 189	0

Finanzen und Immobilien

* = Beschluss ** = Kenntnisnahme

Lagebeurteilung

Die Gemeinde Adligenswil verfügt über eine gesunde Finanzstruktur. Die neu erarbeitete Finanz- und Immo-

bilienstrategie zeigt die Leitplanken für die anstehenden Investitionen in Verwaltungs- und Schulliegenschaften in

den nächsten Jahren auf. Der aktuelle Steuerfuss von 2,0 Einheiten soll nach Möglichkeit beibehalten werden.

Fortsetzung auf Seite 21

Abstimmungsvorlage 1: Jahresbericht 2020 – Aufgabenbereiche

Massnahmen und Projekte

(Kosten in 1000 Franken)	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	R 2019	B 2020	R 2020
Ersatz VW-Bus	20	2019	ER	26	0	0
Kaffee- und Scheuersaugmaschine Teufmatt	21	2020	ER	0	21	0
Sanierung Kugelfang Schiessanlage	32	2020	IR	0	32	36
Unterhalt Immobilien	0	laufend	IR	335	1 335	943

Messgrössen:

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	R 2020
Steuerfuss	Einheiten	max. 2,1	2,1	2,0	2,0
Selbstfinanzierungsgrad	%	80	73	68	-252
Selbstfinanzierungsanteil	%	10	15,5	7,7	-11,8
Zinsbelastungsanteil	%	4	1,5	1,5	1,3
Kapitaldienstanteil	%	15	5,9	8,6	5,7
Nettoverschuldungsquotient	%	150	-6	31	21
Nettoschuld je Einwohner	Fr.	3 000	-255	1 071	791
Bruttoverschuldungsanteil	%	150	147,6	152,8	144,2
Eigenkapital in % Verwaltungsvermögen	%	67	101,7	0	86,9
Veranlagungsstand natürliche Personen Vorjahr	%	> 90	78	90	75

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung:

Aufwand und Ertrag (Kosten in 1000 Franken)		Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abweichung
Saldo Globalbudget		-21 941	-18 023	-19 897*	10 %
Total	Aufwand Ertrag	4 515 26 456	4 925 22 948	5 186 25 083	5 % 9 %
Leistungsgruppen					
Liegenschaften Verwaltungsvermögen	Aufwand Ertrag Saldo	571 571 0	563 563 0	538 538 0	-4 % -4 % 0 %
Militärische Verteidigung	Aufwand Ertrag Saldo	44 -1 45	31 0 31	34 -2 36	10 % 0 % 16 %
Öffentlicher Verkehr	Aufwand Ertrag Saldo	708 28 680	735 48 687	721 51 670	-2 % 6 % -2 %
Energie	Aufwand Ertrag Saldo	494 690 -196	500 708 -208	646 750 -104	29 % 6 % 50 %
Steuern	Aufwand Ertrag Saldo	923 23 824 -22 901	644 20 074 -19 430	649 21 756 -21 107	1 % 8 % 9 %
Finanzen	Aufwand Ertrag Saldo	1 185 755 430	1 873 976 897	1 876 1 268 608	0 % 30 % -32 %
Immobilienbewirtschaftung	Aufwand Ertrag Saldo	589 589 0	579 579 0	722 722 0	25 % 25 % 0 %

Fortsetzung auf Seite 22

Abstimmungsvorlage 1: Jahresbericht 2020 – Aufgabenbereiche

Investitionsrechnung:

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in 1000 Franken)	Rechnung 2019	Budget 2020	Rechnung 2020	Abweichung
Ausgaben	413	1 335	1 031*	-23 %
Einnahmen	78	0	88	100 %
Nettoinvestitionen	335	1 335	943	-29 %

* = Beschluss ** = Kenntnisnahme

Erläuterungen zu den Finanzen (inklusive Reporting zum Vorjahresbudget)

Der Nettoertrag im Aufgabenbereich Finanzen und Immobilien beträgt Fr. 19 896 913, rund Fr. 1 873 785 höher als budgetiert. Der Ertragsüberschuss ist insbesondere auf höhere Einnahmen bei den Sondersteuern von Fr. 1 790 000 und auf Minderungen bei den Abschreibungen von rund Fr. 797 000 zurückzuführen. Die Abschreibungen waren aufgrund mangelhafter Basisgrundlagen (Anlagenbuchhaltung) sehr schwer zu budgetieren. Mittlerweile ist die Anlagenbuchhaltung im System erfasst und liefert verlässliche Zahlen.

Die Kaffeemaschine und die Scheuersaugmaschine konnten erst 2021 angeschafft werden. Es wurde deshalb ein Kreditübertrag von Fr. 17 000 ins Folgejahr gemacht.

In der Investitionsrechnung ist die Sanierung des Kugelfangs der Schiessanlage berücksichtigt. Für den Unterhalt der Immobilien waren im Budget insgesamt Fr. 1 303 000 vorgesehen. Es konnten nicht alle Arbeiten im Jahr 2020 abgerechnet werden, weshalb ein Kreditübertrag von Fr. 280 000 in das Jahr 2021 gemacht wurde. Ein wesentlicher Anteil der Investitionen betrifft das Zentrum Teufmatt (HLK/MSRL-Anlageteile, Lüftung, Schiessanlage, Deckenbeleuchtung/Scheinwerfer etc.). Beim Schulhaus Dorf 2 ist die Erneuerung der Schiessanlage sowie der HLK/MSRL-Anlageteile vorgenommen worden. Ebenfalls mussten bei der Dottenberghalle die HLK/MSRL-Anlageteile saniert werden. Weiter sind einige kleinere Investitionen ausgeführt worden.

Kreditrechtliches:

Erfolgsrechnung (Kosten in 1000 Franken)	Festgesetztes Budget 2020	Kreditübertrag		Nachtragskredit	Budget 2020 ergänzt	Bewilligte Kredit- überschreitung
		Vorjahr	Folgejahr			
Globalkredit	-18 023	0	17	0	-18 006	0
Saldo	-18 023	0	17	0	-18 006	0

Investitionsrechnung (Kosten in 1000 Franken)	Festgesetztes Budget 2020	Kreditübertrag		Nachtragskredit	Budget 2020 ergänzt	Bewilligte Kredit- überschreitung
		Vorjahr	Folgejahr			
Globalkredit	1 335	0	280	0	1 055	0
Saldo	1 335	0	280	0	1 055	0

Jahresrechnung 2020

Bilanz

	1.1.2020	Zunahme	Abnahme	31.12.2020
1 Aktiven	87 473 527	101 165 162	107 283 401	81 355 288
10 Finanzvermögen Umlaufvermögen	50 341 347	95 557 534	101 623 016	44 275 865
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	17 729 067	73 275 888	77 275 541	13 729 415
101 Forderungen	10 033 743	10 138 520	11 936 538	8 235 724
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	991 058	723 173	991 058	723 173
107 Finanzanlagen	10 377 956	10 248 030	10 247 956	10 378 030
108 Sachanlagen Finanzvermögen	11 209 523	1 171 923	1 171 923	11 209 523
14 Verwaltungsvermögen	37 132 180	5 607 628	5 660 384	37 079 424
140 Sachanlagen VV	28 734 689	1 406 219	1 706 158	28 434 750
142 Immaterielle Anlagen	497 491	301 409	54 226	744 674
144 Darlehen	3 900 000		3 900 000	
145 Beteiligungen	4 000 000	3 900 000		7 900 000
146 Investitionsbeiträge				
2 Passiven	87 473 527	101 774 149	107 892 388	81 355 288
20 Fremdkapital	49 699 949	97 682 960	98 254 944	49 127 965
200 Laufende Verbindlichkeiten	17 882 585	87 741 056	91 781 708	13 841 933
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		7 500 000		7 500 000
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	780 991	395 185	780 991	395 185
205 Kurzfristige Rückstellungen				
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	28 721 973	2 032 026	5 682 188	25 071 812
209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	2 314 400	14 693	10 058	2 319 035
29 Eigenkapital	37 773 578	4 091 189	9 637 444	32 227 323
290 Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	5 921 127	751 625		6 672 752
291 Fonds	286 316		4 229	288 120
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	31 566 135	6 033	6 299 683	25 266 451
2990 Jahresergebnis				-6 299 683

Abstimmungsvorlage 1: Jahresbericht 2020 – Zahlen und Tabellen

Erfolgsrechnung/gestufte Erfolgsausweis 2020

	Rechnung 2020	Ergänzt Budget 2020	Abweichung	Rechnung 2019
Betrieblicher Aufwand				
30 Personalaufwand	14 359 253	13 954 252	405 001	14 167 169
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3 121 134	3 464 514	-453 380	3 855 455
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1 506 487	2 303 330	-796 843	1 479 483
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	777 858	559 525	218 333	522 659
36 Transferaufwand	11 257 933	11 513 159	-265 226	9 830 013
37 Durchlaufende Beiträge	0	2 100	-2 100	3 505
39 Interne Verrechnungen	6 367 809	5 389 614	978 196	5 091 587
Total Betrieblicher Aufwand	37 390 475	37 186 494	83 981	34 949 871
Betrieblicher Ertrag				
40 Fiskalertrag	21 581 520	19 928 000	1 662 726	23 598 548
41 Regalien und Konzessionen	121 275	220 400	-99 125	203 064
42 Entgelte	2 947 961	3 081 700	-142 945	3 178 457
43 Verschiedene Erträge	18 732	0	18 732	2 793
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	19 795	69 332	-49 537	91 104
46 Transferertrag	9 232 420	8 764 257	468 163	6 421 117
47 Durchlaufende Beiträge	0	2 100	-2 100	3 505
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	6 367 809	5 389 614	978 196	5 091 587
Total Betrieblicher Ertrag	40 289 514	37 455 403	2 834 111	38 590 173
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2 899 039	148 909	2 750 130	3 640 303
34 Finanzaufwand	466 748	476 000	-9 252	534 898
44 Finanzertrag	149 044	173 300	-24 256	183 821
Ergebnis aus Finanzierung	-317 704	-302 700	-15 004	-351 053
Operatives Ergebnis	2 581 335	-33 791	2 615 126	3 289 250
36 Sanierungsbeitrag AGZ AG (Transferaufwand)	8 881 018	-8 881 018	0	0
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	44 282
Ausserordentliches Ergebnis	-8 881 018	-8 881 018	0	44 282
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-6 299 683	-8 914 809	2 615 126	3 333 531

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abgebildet.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen	Rechnung 2020	Ergänzt Budget 2020	Abweichung	Rechnung 2019
2.22 Feuerwehr	72 914	-590	73 504	59 242
7.71 Abwasserbeseitigung	526 982	512 125	14 857	346 799
7.72 Abfallbewirtschaftung	24 447	-59 342	83 789	9 540
8.84 Fernwärmebetrieb Energie, übriges	127 282	47 400	79 882	10 662
Total Einlage in Spezialfinanzierung	751 625	499 593	252 032	426 243

Abstimmungsvorlage 1: Jahresbericht 2020 – Zahlen und Tabellen

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen

	Rechnung 2020		Ergänzttes Budget 2020		Ab- weichung	Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
0 Erfolgsrechnung	46 738 241	40 438 557	46 543 512	37 628 703		35 484 745	38 818 276
Nettoergebnis (Verlust)		6 299 683		8 914 809	2 615 126	3 333 531	
1 Behörden und Verwaltung	2 691 796	1 169 581	1 807 202	226 897		1 849 219	239 965
Nettoergebnis		1 522 215		1 580 305	-58 090		1 609 255
2 Öffentliche Sicherheit	405 877	331 642	329 390	262 490		388 833	338 018
Nettoergebnis		74 235		66 900	7 335		50 815
3 Bildung	17 656 557	11 282 080	17 931 956	11 414 375		17 625 871	8 908 510
Nettoergebnis		6 374 477		6 517 581	-143 104		8 717 361
4 Kultur	720 418	25 107	719 345	23 100		680 937	32 281
Nettoergebnis		695 310		696 245	-935		648 656
5 Gesundheit, Soziales und Gesellschaft	17 002 945	1 223 848	17 502 856	1 438 384		7 380 276	1 236 710
Nettoergebnis		15 779 097		16 064 472	-285 375		6 143 567
6 Verkehr	1 132 108	37 099	1 329 090	14 000		1 230 665	329 223
Nettoergebnis		1 095 009		1 315 090	-220 081		901 442
7 Umwelt und Raumordnung	1 942 154	1 285 900	2 015 186	1 300 842		1 813 062	1 276 558
Nettoergebnis		656 254		714 344	-58 090		536 504
8 Finanzen und Immobilien	5 186 386	25 083 299	4 908 487	22 948 615		4 515 882	26 457 013
Nettoergebnis	19 896 913		18 040 128		1 856 785	21 941 130	

Abstimmungsvorlage 1: Jahresbericht 2020 – Zahlen und Tabellen

Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen

	Rechnung 2020		Ergänzttes Budget 2020		Ab- weichung	Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
Investitionsrechnung	5 684 647	4 080 755	6 735 000	4 000 000		7 415 952	342 476
Nettoergebnis		1 603 892		2 735 000	-1 131 108		7 073 476
1 Behörden und Verwaltung						401 486	
Nettoergebnis							401 486
Gemeindehaus						401 486	
Stockwerkeigentum Post EG						401 486	
5 Gesundheit, Soziales und Gesellschaft	4 091 451	3 900 000	4 152 000	3 900 000		6 039 333	
Nettoergebnis		191 451		252 000	-60 549		6 039 333
Kranken- und Pflegeheime, übriges	3 900 000	3 900 000	3 900 000	3 900 000			
Beteiligungen an öff. Unternehmungen	3 900 000		3 900 000		3 900 000		
Rückzahlung Darlehen PZR AG		3 900 000		3 900 000	-3 900 000		
Leistungen an das Alter	93 000		97 000		-4 000	5 500 000	
Alters- und Gesundheitszentrum	93 000		97 000		-4 000		
Darlehen PZR AG						3 000 000	
Beteiligungen an öff. Unternehmungen						2 500 000	
ICT	98 451	0	155 000	0	-56 550	539 333	
ICT-Infrastruktur	100 542		106 100		-5 559	399 110	
Alarmierungssystem Schulhäuser	0		0		0		
Software	-2 091		48 900		-50 991	140 224	
6 Verkehr	266 050	61 000	399 000	0		558 409	246 810
Nettoergebnis		205 050		399 000	-193 950		311 599
Gemeindestrassen/Werkhof	266 050	61 000	399 000	0		621 116	209 000
Öff. Beleuchtung Umstellung LED	206 068		234 000		-27 933		
Strassen Markierungen/Tafeln	29 991		30 000		-9		
Dorfstrasse Tempo 30	7 606		110 000		-102 394		
Rütliweid, Rütlimatte, Talrain	0		0		0		
Sanierung Meggerstrasse	0		0		0	568 378	
Sanierung Knoten Winkelbüel	0		0		0		
Bushaltestellen	22 385		25 000		-2 615		
Werkhof	0		0		0		
Fahrzeug Werkdienst Meili						1 146	
Fahrzeug Werkdienst Transporter VW						51 591	
Meggerstrasse, Bundesbeiträge		61 000		0	-61 000		209 000
Sportanlagen Löösch						-62 707	37 810
Entwässerung/Parkplatz Sportanlage						-62 707	
Investitionsbeiträge Kte./Konkordate							37 810
7 Umwelt und Raumordnung	296 225	32 026	1 129 000	100 000		3 862	18 173
Nettoergebnis		264 199		1 029 000	-764 801	14 311	
Abwasserbeseitigung	182 188	32 026	322 000	100 000		-43 628	18 173
Sanierung der Kanalisationsanlagen	182 188		322 000		-139 812		
Anschluss Udligenswil an Real						-43 628	
Anschlussgebühren Kanalisationen		32 026		100 000	67 974		18 173

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 27

Abstimmungsvorlage 1: Jahresbericht 2020 – Zahlen und Tabellen

Fortsetzung der Tabelle von Seite 26

	Rechnung 2020		Ergänzttes Budget 2020		Ab- weichung	Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	0		0				
Unterflur-System Ökihof	0		0		0		
Gewässerverbauung	8 705		702 000				
Oberflächenentwässerungen	8 705		702 000		-693 295		
Friedhof und Bestattung	0		0				
Friedhofanlage	0		0		0		
Raumordnung	105 332		105 000			47 491	
Revision Ortsplanung	105 332		105 000		332	47 491	
Arealentwicklung Dorfkern	0		0		0		
8 Finanzen und Immobilien	1 030 921	87 729	1 055 000	0		412 862	77 493
Nettoergebnis		943 192		1 055 000	-111 808		335 369
Schiesswesen	36 381		32 000				
Sanierung Kugelfang	36 381		32 000		4 381		
Fernwärmebetrieb Energie, übriges							46 425
Kostenbeteiligung Verlegung Leitung							46 425
Immobilienbewirtschaftung	994 540	87 729	1 023 000			412 862	31 068
Werterhaltung Immobilien	994 540		1 023 000		-28 460	412 862	
Investitionsbeiträge von Gemeinden		87 729		0	-87 729		23 380
Inv.beiträge öff. Unternehmungen							7 688

Geldflussrechnung

		Rechnung 2019	Rechnung 2020
	Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)		
+/-	Jahresergebnis Erfolgsrechnung	3 333 531	-6 299 683
+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1 479 483	1 506 487
+/-	Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen	-3 550 215	1 798 019
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzung	2 765 899	234 623
+/-	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	0	0
+	Wertberichtigungen VV	0	0
-	Wertberichtigungen, Gewinne VV	0	0
+/-	Übriger Finanzaufwand / Finanzertrag (geldunwirksam)	0	0
+/-	Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (n.R.)	0	0
+/-	Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	0	0
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV	0	0
+/-	Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	0	0
+/-	Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	1 189 717	-1 346 800
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	-1 700 286	-271 170
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der ER	0	0
+/-	Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierung FK und EK	431 555	758 063
+/-	Zins und Amortisation Pensionskassenverpflichtungen / Entnahmen Eigenkapital	0	0
-	Aktivierung Eigenleistungen, Bestandes Veränderung	0	0
	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	3 949 684	-3 620 460

Fortsetzung der Tabelle auf Seite 28

Abstimmungsvorlage 1: Jahresbericht 2020 – Zahlen und Tabellen

Fortsetzung der Tabelle von Seite 27

		Rechnung 2019	Rechnung 2020
	Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		
-	Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-7 415 952	-5 684 648
+	Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	342 476	4 080 755
=	Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestition)	-7 073 476	-1 603 893
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	-20 262	33 262
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	-304 758	-114 636
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der IR	0	0
+	Aktivierung Eigenleistungen	0	0
=	Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-7 398 496	-1 685 267
	Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen		
+/-	Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV	-74	-74
+/-	Marktwertanpassungen / WB auf Finanzanlagen (n.r)	0	0
+/-	Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	0	0
+/-	Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	0	0
+/-	Wertaufholungen / WB Sachanlagen FV (n.r)	0	0
+/-	Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	0	0
=	Geldfluss aus Anlagetätigkeit in Finanzvermögen	-74	-74
-	Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins VV	-7 398 496	-1 685 267
+	Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	-74	-74
=	Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-7 398 570	-1 685 341
	Finanzierungstätigkeit		
+/-	Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	7 500 000
+/-	Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0	-3 500 000
+/-	Abnahme / Zunahme Kontokorrentguthaben mit Dritten	136 575	0
+/-	Zunahme / Abnahme Kontokorrentschulden mit Dritten	1 840 528	-2 693 852
=	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	1 977 103	1 306 148
	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	3 949 684	-3 620 460
+	Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-7 398 570	-1 685 341
+	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	1 977 103	1 306 148
=	Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)	-1 471 783	-3 999 653
	Kontrollrechnung		
	Stand flüssige Mittel per 31.12.	17 729 067	13 729 415
-	Stand flüssige Mittel per 1.1.	-19 200 850	17 729 067
=	Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel	-1 471 783	-3 999 653
	Kontrolltotal	0	0

Abstimmungsvorlage 1: Jahresbericht 2020 – Zahlen und Tabellen

Finanzkennzahlen

Kennzahlen	Grenzwert	2019	2020	2021
Selbstfinanzierungsgrad min.	80 %	73 %	-252 %	55 %
Selbstfinanzierungsanteil min.	10 %	15,5 %	-11,8 %	4,1 %
Zinsbelastungsanteil max.	4 %	1,5 %	1,3 %	1,3 %
Kapitaldienstanteil max.	15 %	5,9 %	5,7 %	6,4 %
Nettoverschuldungsquotient max.	150 %	-6 %	21%	26 %
Nettoschuld pro Einwohner (Fr.) max.	3 000	-255	791	938
Bruttoverschuldungsanteil max.	150 %	147,6 %	144,2 %	150,6 %
Eigenkapital in % des Verwaltungsvermögen max.	67 %	101,7 %	86,9 %	85,0%

- Der *Selbstfinanzierungsgrad* zeigt den Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.
- Der *Selbstfinanzierungsanteil* zeigt den Anteil des laufenden Ertrags, der zur Finanzierung der Investitionen oder zum Abbau von Schulden verwendet werden kann.
- Der *Zinsbelastungsanteil* zeigt den Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Zinsaufwand gebunden ist.
- Der *Kapitaldienstanteil* gibt Auskunft, in welchem Ausmass der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen belastet ist.
- Der *Nettoverschuldungsquotient* zeigt den Anteil der direkten Steuern natürlicher und juristischer Personen, der erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.
- Die *Nettoschuld pro Einwohner* zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.
- Der *Bruttoverschuldungsanteil* ist eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation der Gemeinde. Er zeigt den Anteil des laufenden Ertrags, der zum Abtragen der Bruttoschulden notwendig ist.
- Der *Eigenkapitalanteil* in % des Verwaltungsvermögens dient zur Überprüfung der Schuldenbegrenzung.

Eventualverbindlichkeiten

Bürgschaft zugunsten von	Beschluss	Art	Gültig bis	Betrag
BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK)	Volksabstimmung vom 29.11.2020	Solidarbürgschaft	unbefristet	14 900 000

Es handelt sich um eine Solidarbürgschaft der Gemeinde für die Darlehensforderung der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich gegenüber der Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil AG (ehemals Pflegezentrum Riedbach AG). Diese Solidarbürgschaft ersetzt die bisherige Solidarbürgschaft in der Höhe von Fr. 14 935 000, die für die Darlehensforderungen gegenüber der Genossenschaft «Wohnen und Leben am Riedbach».

Sonderkreditkontrolle

Bürgschaft zugunsten von	Budget 2020	Rechnung 2020	Beschlussdatum	Bruttokredit	verbraucht 31.12.2019	Investition 2020	noch verfügbar
Gemeindestrassen/Werkhof	0	-61 000		1 850 000	1 136 140	359 378	354 482
Sanierung Meggerstrasse	0	0	21.05.2017	2 420 000	1 940 278	0	479 722
Meggerstrasse, Bundesbeiträge	0	-61 000	21.05.2017	-570 000	-473 000	-61 000	-36 000

Bewilligte Kreditüberschreitungen

Im Aufgabenbereich 2 (Sicherheit) besteht eine Kostenüberschreitung im Betrag von Fr. 7 334.50. Diese Kostenüberschreitung um rund 10 Prozent ist auf Covid-19-bedingte Mehraufwendungen im Bereich Zivilschutz und auf zusätzliche Kontrollen des Sicherheitsdienstes zurückzuführen. Die Mehraufwendungen im Bereich Zivilschutz wurden von der ZSO Habsburg verursacht und konnten von der Gemeinde Adligenswil nicht beeinflusst werden. Der Gemeinderat hat im Rahmen der Kenntnisnahme der gesamten Covid-19-Mehraufwendungen für die Gemeinde Adligenswil von dieser Kostenüberschreitung Kenntnis genommen und diese somit bewilligt. Ansonsten sind keine Kreditüberschreitungen vorhanden.

Jahresrechnung 2020

Bericht der externen Revisionsstelle an die Stimmberechtigten von Adligenswil

Als externe Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der Gemeinde Adligenswil, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang, für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Handbuch für Rechnungsprüfungsorgane und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung» vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die beruflichen Verhaltensanfor-

derungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am

Bilanzstichtag abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG), die Fachkunde und die Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Im Rahmen unserer Prüfung gemäss § 25 FHGG sowie dem Schweizer Prüfungsstandard 890 haben wir festgestellt, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung noch nicht vollständig schriftlich dokumentiert ist. Das interne Kontrollsystem bzw. die Dokumentation des internen Kontrollsystems befindet sich in der Aufbauphase.

Aufgrund der noch nicht vollständigen Dokumentation entspricht das interne Kontrollsystem nicht den gesetzlichen Vorschriften, weshalb wir die Existenz des internen Kontrollsystems für die Aufstellung der Jahresrechnung nicht bestätigen können.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Luzern, 10. April 2021
 Truvag Revisions AG

Kontrollbericht der Finanzaufsicht zur Rechnung 2019

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob die Rechnung 2019 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 23. September 2020 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Adligenswil

Als Controlling-Kommission haben wir den politischen Teil des Jahresberichtes für das Jahr 2020 der Gemeinde Adligenswil beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung werden die in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem entsprechenden Aufgaben- und Finanzplan gemachten Vorgaben mehrheitlich umgesetzt. Die im Jahresbericht dargestellte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv.

Wir empfehlen, den politischen Teil des Jahresberichtes und somit die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen.

Adligenswil, 28. April 2021

Controlling-Kommission Adligenswil

René Boog (Präsident), Marion Beeler, Andrea Bucher, Markus Dahinden, Thomas Rohrer

Antrag des Gemeinderates zum Jahresbericht 2020 an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht 2020, gemäss § 17 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und § 11 des Gemeindegesetzes, beinhaltend:

- die Berichte zu den Aufgabenbereichen inklusive Stand der Umsetzung des Legislaturprogramms,
 - die bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss § 15 FHGG,
 - die bewilligten Kreditübertragungen gemäss § 16 FHGG,
 - der Jahresrechnung 2020, welche mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 6 299 683 und Bruttoinvestitionen von Fr. 5 684 647 abschliesst,
- verabschiedet.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Jahresbericht 2020 zu genehmigen.

Adligenswil, 8. April 2021

Markus Gabriel, Gemeindepräsident

Lucas Collenberg, Geschäftsführer

Wortlaut der Abstimmungsfrage

Genehmigen Sie den Jahresbericht 2020 der Einwohnergemeinde Adligenswil?

Ausführliche Botschaft auf der Gemeinde-Website

Eine ausführliche Version der Abstimmungsbotschaft zur Jahresrechnung 2020 mit zusätzlichen Angaben zu den Legislaturzielen und zu den Aufgabenbereichen sowie mit Detailtabellen und einem Anhang mit Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen und weiteren Budgetangaben finden Sie auf der Website der Gemeinde Adligenswil (www.adligenswil.ch).

Abstimmungsvorlage 2: Bestimmung der externen Revisionsstelle

Truvag Revisions AG

Bestimmung der externen Revisionsstelle

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt jeweils durch eine externe Revisionsstelle. Diese hat die Jahresrechnung sowie die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Anschliessend erstattet die Revisionsstelle dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Die externe Revisionsstelle wird von den Stimmberechtigten jeweils für ein Jahr bestimmt. Seit dem Jahr 2018 amtiert die Truvag Revisions AG als Revisionsstelle.

Der Gemeinderat Adligenswil beantragt, die Firma Truvag Revisions AG, Luzern, für ein weiteres Jahr als externe Revisionsstelle einzusetzen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Firma Truvag Revisions AG, Luzern, für ein weiteres Jahr als externe Revisionsstelle einzusetzen.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie zu, die Firma Truvag Revisions AG als externe Revisionsstelle einzusetzen?

Wärmeverbund Adligenswil

Abschluss eines Konzessionsvertrages und Verkauf des Wärmeverbundes

Für eilige Leserinnen und Leser	33
Ausgangslage und Handlungsoptionen	34
Verkauf des Wärmeverbundes	35
Eckpunkte der künftigen Lösung	36
Kauf- und Mietvertrag mit der Ecogen Rigi Genossenschaft	39
Konzessionsvertrag mit der Ecogen Rigi Genossenschaft	40
Antrag des Gemeinderats	48

Für eilige Leserinnen und Leser

Die Gemeinde Adligenswil betreibt seit 1999 einen Nahwärmeverbund, an den mittlerweile vierzig Gebäude angeschlossen sind. Herzstück bildet die Holzschnitzelfeuerungsanlage im Zentrum. Heute stösst der Wärmeverbund an seine Kapazitätsgrenzen, zudem stehen Ersatzinvestitionen an. Da es sich bei der Wärmeversorgung nicht um eine Kernaufgabe der Gemeinde handelt, beschloss der Gemeinderat, den Wärmeverbund zu verkaufen.

Kaufangebote gingen von Energie Wasser Luzern (EWL) und der Ecogen Rigi Genossenschaft (vormals Agro Energie Rigi) in Küssnacht ein. Nach einer vertieften Prüfung entschied sich der Gemeinderat für einen Verkauf an die Ecogen Rigi Genossenschaft. Diese plant, Adligenswil an ihre bestehende Heizzentrale in Haltikon anzuschliessen. Dadurch können weitere Liegenschaften fast auf dem gesamten Gemeindegebiet von Adligenswil mit erneuerbarer Energie versorgt werden (siehe auch Karte auf Seite 36). Zudem kann die Heizzentrale im Zentrum stillgelegt werden.

Damit gelingt es der Gemeinde Adligenswil, die erneuerbaren Energien zu fördern und das Netz durch einen professionellen Anbieter ausbauen zu lassen. Um die Einzelheiten des Betriebs, der Weiterentwicklung und die Übernahme der bestehenden Lieferverträge zu regeln, wurde ein Konzessionsvertrag mit der Ecogen Rigi Genossenschaft abgeschlossen. Grundsätzlich gilt eine Angebotspflicht für die Ecogen Rigi Genossenschaft, aber keine Anschlusspflicht für Grundeigentümer. Im Konzessionsvertrag ist auch ein Anteil an erneuerbaren Energien von mindestens 90 Prozent vereinbart.

Die Gemeinde verkauft den Wärmeverbund für 1,5 Millionen Franken und gewährt ein Darlehen für die Finanzierung. Damit soll ein rascher Ausbau des Wärmeverbundes ermöglicht werden. Das Darlehen beläuft sich 1 072 500 Franken mit einer Laufzeit von 3 Jahren. Das entspricht der Höhe des Kaufpreises abzüglich der Energieanteilscheine (Anschlussgebühren) für die gemeindeeigenen Liegenschaften. Das Darlehen wird zu 2 Prozent verzinst. Nicht Gegenstand des Verkaufs ist das Gebäude der bestehenden Heizzentrale. Dieses wird der Ecogen Rigi Genossenschaft für den Betrieb der Heizzentrale bis am 31. August 2024 vermietet. Bis dahin ist die Heizzentrale stillzulegen und durch die Fernwärmeleitung ab Haltikon zu ersetzen.

Der Ausbau des Wärmeverbundes erfolgt in drei Phasen: Zuerst wird die Hauptleitung ab Haltikon bis ins Zentrum Adligenswil gebaut, dann werden Quartierleitungen erstellt und Interessenten im Gebiet des bestehenden Wärmeverbundes angeschlossen. Schliesslich werden neue Hauptleitungen ab Zentrum Adligenswil nach Ost und West gebaut, um die übrigen Gebiete im Versorgungssperimeter zu erschliessen. Bis am 15. September 2023 soll die Hauptleitung von der Wärmezentrale in Haltikon zur bestehenden Heizzentrale in Adligenswil in Betrieb genommen werden. Anschliessend erfolgt der weitere Ausbau des Wärmeverbundes.

Die Stimmberechtigten müssen der für den Verkauf notwendigen Umwandlung der Anlagenwerte des Wärmeverbundes vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen, dem Nachtragskredit von netto Fr. 215 514.45 für die Begleichung der Anschlussgebühren der gemeindeeigenen Liegenschaften, dem ausgaberechtlichen Sonderkredit von Fr. 1 500 000.00 für die Anschlussgebühren und die Gewährung eines Darlehens an die Käuferin und dem Abschluss des Konzessionsvertrages mit der Ecogen Rigi Genossenschaft zustimmen.

Ausgangslage und Handlungsoptionen

Ausbau des Verbundes nur mit Verkauf an professionellen Anbieter möglich

Die Gemeinde Adligenswil betreibt im Zentrum von Adligenswil einen Wärmeverbund. Die Wärme wird über zwei Schnitzelfeuerungen erzeugt (Kessel 1: Baujahr 2013, Nennleistung 450 kW; Kessel 2: Baujahr 2000, Nennleistung 1200 kW). Für die Bereitstellung der Wärme verfügt die Heizzentrale über zwei Energiespeicher mit einem Gesamtvolumen von 25 800 Litern.

Aktuell sind an 27 Anschlusspunkten total 40 Gebäude an den Wärmeverbund angeschlossen (z.T. mehrere Objekte an einem Anschlusspunkt). Der gesamte jährliche Wärmebezug über alle Verbraucher liegt bei rund 4000 MWh. Die Restlaufzeit der Verträge mit den bestehenden Kunden variiert stark. Der letzte Vertrag läuft 2056 aus.

Kapazitätsgrenze erreicht

Der gemeindeeigene Wärmeverbund stösst an seine Kapazitätsgrenzen. Um bestehende Anfragen für einen Anschluss an den Wärmeverbund bedienen zu können, sind zusätzliche Investitionen nötig. Zudem besteht Sanierungsbedarf an den Anlagen zur Wärmeerzeugung. Insbesondere muss für den grösseren Kessel nach 20 Jahren Betriebszeit ein Ersatz geplant werden.

Die in der Spezialfinanzierung angehäuften Reserven reichen nicht aus, um die nötigen Investitionen für eine Erneuerung der Wärmeerzeugung und einen Ausbau der Kapazität zu finanzieren. Ebenfalls hat sich gezeigt, dass das fehlende Know-how und die zu berücksichtigenden politischen Entscheidungswege den Betrieb des Wärmeverbundes durch die Gemeinde erschweren. Für die Gemeinde ist es deshalb schwierig, flexibel auf die Marktbedürfnisse zu reagieren.

Handlungsoptionen

Aufgrund dieser Situation und der Tatsache, dass es sich bei der Wärmever-



Das Gebäude der Heizzentrale bleibt im Besitz der Gemeinde Adligenswil.

sorgung nicht um eine Kernaufgabe der Gemeinde handelt, hat der Gemeinderat geprüft, wie die Wärmeversorgung in Adligenswil künftig ausgestaltet werden kann. Dabei hat er den Umstand berücksichtigt, dass es das kantonale Energiegesetz, das seit 2019 in Kraft ist, den Gemeinden erlaubt, die Wärmeversorgung über ein Konzessionsverfahren an Dritte zu vergeben. Grundsätzlich gibt es aus Sicht der Gemeinde drei Varianten für den Betrieb des Wärmeverbundes:

1. Betrieb und Entwicklung durch die Gemeinde
2. Bildung einer öffentlich-privaten Partnerschaft (PPP) mit Beteiligung der Gemeinde
3. Erteilung einer Konzession an einen Dienstleister für die Erstellung und den Betrieb

1. Vollständiger Betrieb und Entwicklung durch die Gemeinde:

Die Gemeinde führt und entwickelt den Wärmeverbund selber. Sie investiert in die Sanierung bzw. den Ausbau der bestehenden Heizzentrale und/oder bezieht die Energie von einem externen Anbieter.

Vorteile:

- Die Gemeinde kann allein entscheiden, wie der Wärmeverbund betrieben und weiterentwickelt wird.

Nachteile:

- Die Gemeinde muss das Know-how haben, um den Wärmeverbund zu betreiben und auszubauen, oder sie muss dieses bei einem Marktakteur einkaufen.
- Die Gemeinde muss die finanziellen Mittel aufbringen.
- Die politischen Entscheidungsprozesse erschweren die Entwicklung und eine flexible Reaktion auf Kundenwünsche.

2. Bildung einer öffentlich-privaten Partnerschaft (PPP) mit der Beteiligung der Gemeinde und allenfalls weiteren Akteuren

Im Kanton Luzern sind in den letzten Jahren mehrere Fernwärmeprojekte als PPP-Projekte entwickelt worden. Die Gemeinde könnte zusammen mit Privaten eine privatrechtliche Organisation (AG oder Genossenschaft) gründen. Als weitere Akteure könnten eine

Fortsetzung auf Seite 35

Abstimmungsvorlage 3: Wärmeverbund

Fortsetzung von Seite 34

Unternehmung, die über das erforderliche Know-how verfügt, sowie grosse Energiebezüger einbezogen werden.

Vorteile:

- Die Gemeinde kann mitbestimmen, wie der Wärmeverbund betrieben und entwickelt wird.
- Die Gemeinde muss nicht alle finanziellen Mittel aufbringen.
- Projektpartner können das Know-how für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Wärmeverbundes einbringen.

Nachteile:

- Der Aufwand für den Aufbau einer PPP liegt zu einem grossen Teil bei der Gemeinde.
- Investitionen der Gemeinde sind weiterhin notwendig.
- Die Gemeinde ist nicht alleiniger Entscheidungsträger.
- Die politischen Entscheidungsprozesse müssen mit Blick auf die Beteiligung der Gemeinde eingehalten werden.

3. Erteilung einer Konzession an einen Dienstleister für die Erstellung und den Betrieb

Mit dem kantonalen Energiegesetz (KEnG) hat der Kanton eine stabile Rechtsgrundlage geschaffen, die es den Gemeinden erlaubt, Dritten die Erstellung und den Betrieb eines Wärmeverbundes zu ermöglichen. Die Gemeinden können einen bestehenden Wärmeverbund an bereits bekannte Anbieter verkaufen und die Rahmenbedingungen in einer Konzession regeln.

Vorteile:

- Es ist kein finanzielles Engagement der Gemeinde notwendig.
- Aus dem Verkauf des Wärmeverbundes fällt ein Ertrag an.
- Die Gemeinde kann den Betrieb und die Weiterentwicklung des Wärmeverbundes inklusive dem Betriebsrisiko abgeben.
- Die Rahmenbedingungen für den Betrieb können in einer Konzession geregelt werden.
- Der Betrieb und die Weiterentwicklung des Wärmeverbundes können

an einen Marktakteur ausgelagert werden, der über die erforderlichen Erfahrungen und das Know-how verfügt (Kernkompetenzen).

Nachteile:

- Es muss eine Konzession an einen geeigneten Projektentwickler vergeben werden.
- Die Gemeinde kann nicht oder nur geringfügig bei Betrieb und Weiterentwicklung des Wärmeverbundes mitbestimmen.

Verkauf ist die beste Variante

Nach einer gründlichen Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass es für die Gemeinde die beste Variante ist, den Wärmeverbund zu verkaufen und die Rahmenbedingungen für die Erstellung und den Betrieb in einem Konzessionsvertrag zu regeln.

Durch einen Verkauf kann der Wärmeverbund in professionelle Hände gegeben werden und die Gemeinde wird nicht finanziell belastet.

Verkauf an die Ecogen Rigi Genossenschaft in Küsnacht am Rigi

Energie Wasser Luzern (EWL), Luzern, und die Ecogen Rigi Genossenschaft, Küsnacht am Rigi, bekundeten Interesse an einer Übernahme des bestehenden gemeindeeigenen Wärmeverbundes und an dessen Ausbau. Beide Interessenten reichten Angebote ein. Nach vertiefter Prüfung der Angebote favorisierte der Gemeinderat die Lösung mit der Ecogen Rigi Genossenschaft.

Die Ecogen Rigi Genossenschaft wurde Anfang 2020 aus der seit 2011 bestehenden Agro Energie Rigi heraus gegründet. Ihr Ziel ist die Versorgung der Region mit Fernwärme zu fairen Preisen auf genossenschaftlicher Basis. Kunden sind gleichzeitig Genosschafter im Umfang ihres Anschlusses (Anschlussgebühren) an das Fernwärmenetz.

Die Ecogen Rigi Genossenschaft bezieht die Wärme vom Energiezentrum der Agro Energie Rigi in Haltikon. Diese produziert regionale und CO₂-neutrale Energie aus Rest-, Alt- und Waldholz. Diese Energie wird verwendet, um Strom und

Holzpellets zu produzieren und um Abwärme für die Schilliger Holz AG und die Genossenschaft zu liefern.

Die Ecogen Rigi Genossenschaft baut und betreibt ein Fernwärmenetz in der Region Küsnacht, Greppen und Immensee. Eine Erweiterung in Richtung Udligenswil und Adligenswil ist möglich. Wie schon in Richtung Küsnacht würde auch die Versorgung in Richtung Adligenswil auf genossenschaftlicher Basis erfolgen. Das Genossenschaftskapital bildet die Basis für die Finanzierung der Erschliessung.

Zielsetzungen

Mit dem Verkauf des Wärmeverbundes verfolgt die Gemeinde die folgenden Ziele:

- Mit dem Verkauf sollen der Weiterbetrieb und die Versorgung der bestehenden Kunden zu gleichen oder besseren Bedingungen durch einen professionellen Dienstleister sichergestellt werden.

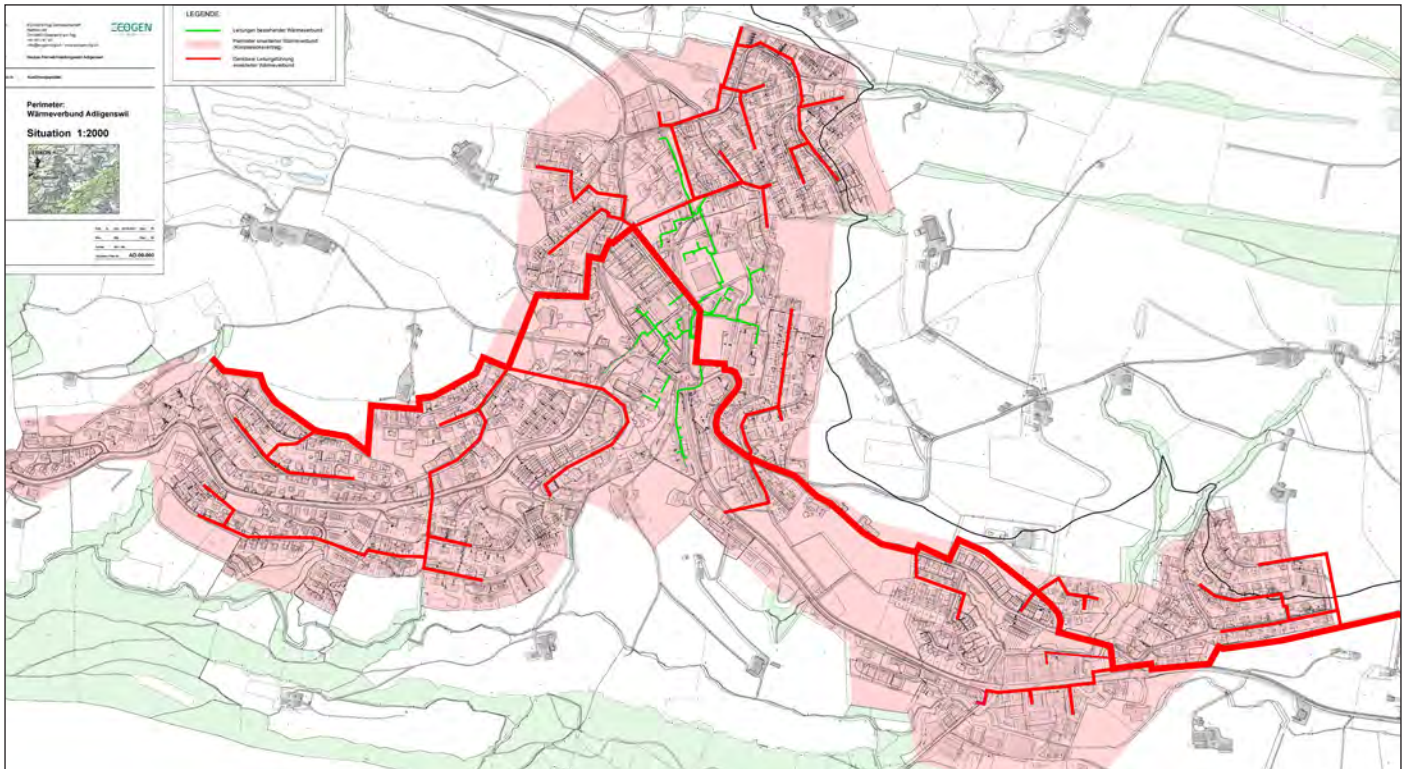
- Nach dem Verkauf soll die bestehende Heizzentrale in Adligenswil durch eine Fernwärmeleitung ab der Energiezentrale Haltikon ersetzt und stillgelegt werden.

- Mit dem Anschluss des bestehenden Wärmeverbundes an die Energiezentrale Haltikon ergeben sich grosse zusätzliche Kapazitäten. Das Verbundsgebiet soll in mehreren Phasen auf weite Teile des Gemeindegebiets ausgedehnt werden. Dadurch können bereits interessierte und neue Kunden in Adligenswil die Fernwärme nutzen.

- Mit der Vergabe der Konzession an die Ecogen Rigi Genossenschaft verfolgt die Gemeinde das Ziel einer erneuerbaren Wärmeversorgung auf ihrem Gemeindegebiet. Als Energiestadt gestaltet die Gemeinde die künftige Energieversorgung mit und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der schweizerischen und kantonalen Klimaziele.

Eckpunkte der künftigen Lösung

Der Ausbau erlaubt die Erschliessung praktisch des gesamten Gemeindegebiets



Grün ist der bestehende Wärmeverbund eingezeichnet. Die rot hinterlegte Fläche zeigt den geplanten Perimeter des künftigen Wärmeverbundes. Dieser Plan bildet den Anhang 1 zum Konzessionsvertrag. Der abgebildete Plan lässt sich auf der Website der Gemeinde anklicken und vergrössern (www.adligenswil.ch – Projekte der Gemeinde – Nahwärmeverbund).

Vor dem Verkaufsentscheid hat die Gemeinde das technische und wirtschaftliche Potenzial für den Ausbau des Wärmeverbundes im Rahmen einer Energieplanung durch die «e4plus» AG in Kriens abklären lassen. Die Energieplanung zeigt auf, dass ein guter Teil des Wärmebedarfs auf Gemeindegebiet über einen erweiterten Wärmeverbund abgedeckt werden kann. Die technische Machbarkeit der Wärmeversorgung in Adligenswil wurde durch die Ecogen Rigi Genossenschaft überprüft und bestätigt.

Geplanter Versorgungsperimeter

Die Ecogen Rigi Genossenschaft beabsichtigt, den oben in der Abbildung bezeichneten Perimeter zu erschliessen und mit Fernwärme zu versorgen:

Innerhalb des Versorgungsperrimeters gilt eine Angebotspflicht für die Ecogen Rigi Genossenschaft, interessierte Kunden haben also das Recht auf ein Angebot. Grundsätzlich werden die Gebiete mit Angebotspflicht auch mit Fernwärme versorgt. Eine tatsächliche Erschliessung jedes einzelnen Gebäudes zu wirtschaftlich attraktiven Bedingungen setzt jedoch auch ein gewisses Interesse an Fernwärme in einem bestimmten Gebiet voraus.

Auf die Festlegung einer flächendeckenden Anschlusspflicht verzichtet die Gemeinde, um den Liegenschaftsbesitzern die freie Wahl ihrer Wärmeerzeugung und der Ecogen Rigi Genossenschaft die nötige Flexibilität für einen wirtschaftlichen Betrieb zu bewahren. Eine Einzel-

fall-Prüfung von Anschlusspflichten im Rahmen von Baubewilligungsverfahren wird nicht ausgeschlossen, wenn der Anschluss technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar ist.

Ausbauphasen

Der Anschluss und Ausbau des bestehenden Wärmeverbundes erfolgen in drei Phasen. Diese werden im Rahmen der Projektierung in weitere Bauetappen unterteilt.

Phase 1 – Hauptleitung

Planung, Projektierung und Realisierung einer Hauptleitung ab Haltikon bis Zentrum Adligenswil für den Anschluss des bestehenden Wärmeverbundes an

Fortsetzung auf Seite 37

Abstimmungsvorlage 3: Wärmeverbund

Fortsetzung von Seite 36

die Energiezentrale Haltikon. Entlang der Hauptleitung, deren genaue Leitungsführung im Rahmen der Projektierung festgelegt wird, können bereits in dieser Phase erste grössere Wärmekunden angeschlossen werden (z.B. Groberschliessung der Siedlung Baldismoos und des Industriegebietes Winkelbüel).

Phase 2 – Verdichtung

In einer zweiten Phase werden Quartierleitungen entlang der Hauptleitung erstellt und interessierte Kunden im Gebiet des bestehenden Wärmeverbundes angeschlossen. Das Ziel dieser Phase ist die Verdichtung des Wärmenetzes.

Phase 3 – Erweiterung

Die dritte Phase umfasst die Planung, Projektierung und Realisierung einer neuen Hauptleitung ab Zentrum Adligenswil in Richtung Ost und West sowie Erschliessung der übrigen Gebiete im Versorgungssperimeter ab der neuen Hauptleitung. Der Verlauf der Hauptleitung und der Erschliessungsleitungen sowie die genaue zeitliche Etappierung werden primär von der Nachfrage getrieben. Es gibt bereits Interessenten, die sich in diesem Bereich befinden.

Durchleitungsrechte

Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch keine Abklärungen zu den Durchleitungsrechten vorgenommen worden. Erfah-

rungsgemäss sind sowohl Linienführung als auch Durchleitungsrechte ein iterativer Prozess und bedürfen laufender Anpassungen. Ecogen Rigi Genossenschaft wird die Anfrage der Durchleitungsrechte mit Erarbeitung der Dienstbarkeiten erst nach der offiziellen Konzessionerteilung, d.h. nach der Abstimmung durch die Bevölkerung von Adligenswil, vornehmen.

Für die Übergabe des bestehenden Wärmeverbundes in Adligenswil regelt die Gemeinde die entsprechenden Dienstbarkeiten und Durchleitungsrechte mit den einzelnen Kunden. Dies ist Teil der Übergabebestimmungen an die Ecogen Rigi Genossenschaft.

Fortsetzung auf Seite 38

Anschlussmöglichkeiten für bestehende und neue Kunden

Die Gemeinde Adligenswil verkauft der Ecogen Rigi Genossenschaft die Wärmeerzeugungsanlage und die Infrastruktur ihres bestehenden Fernwärmenetzes (ohne Gebäude). Die Ecogen Rigi Genossenschaft beabsichtigt, den Wärmeverbund samt Wärmeerzeugung bis zu zum definitiven Anschluss an die Ecogen-Fernwärme weiterzubetreiben. Die Anlage wird während dieser Übergangsfrist nach den bekannten technischen Anschlussbedingungen weiter betrieben.

Bestehende Anschlüsse:

Die Ecogen Rigi Genossenschaft übernimmt mit dem Kauf des bestehenden Wärmeverbundes sämtliche Verträge zwischen den Kunden und der Gemeinde. Sie erfüllt die Anforderungen gemäss den bestehenden Verträgen und garantiert die Wärmelieferung auch im Falle eines Ausfalls der bestehenden Wärmeerzeugung. Für die bestehenden Kunden wird die Wärmeversorgung somit nicht teurer.

Die Ecogen Rigi Genossenschaft ermöglicht die Integration aller bestehenden Kunden in die Genossenschaft und bietet ihnen die Möglichkeit, Mitglied zu werden. Sie erhalten Energieanteilscheine im Verhältnis zu den seinerzeit geleisteten Anschlussgebühren.

Mit dem Anschluss an die Fernwärme ab Haltikon gelten die technischen Anschlussbedingungen gemäss Ecogen Rigi Genossenschaft. Die in diesem Zusammenhang notwendigen Anpassungen an den bestehenden Anschlüssen sind für die Kunden kostenlos.

Die Energiebeschaffung, der Unterhalt und der Betrieb sind ausschliesslich in der Verantwortung der Ecogen Rigi Genossenschaft. Nach dem erfolgreichen Anschluss an die Ecogen-Fernwärme wird die Anlage der bestehenden Heizzentrale durch die Ecogen Rigi Genossenschaft ausser Betrieb gesetzt und fachgerecht zurückgebaut. Das Grundstück und das bestehende Gebäude der Heizzentrale ist und bleibt im Eigentum der Gemeinde.

Neue Anschlüsse:

Wie schon in der Region Küssnacht, Greppen und Immensee bietet die Ecogen Rigi Genossenschaft auch in Adligenswil interessierten Kunden Lösungen für die Überbrückungszeit bis zum Anschluss der Fernwärme an. Interessierten Kunden stehen folgende Optionen zur Verfügung:

- Frühbucher: Der Wärmebezüger zahlt das gesamte Genossenschafts-

kapital ein und profitiert anschliessend von Rabatten in Form von Wärmevergünstigungen.

- Sorglos: Der Wärmebezüger zahlt das gesamte Genossenschaftskapital ein, übergibt seine bestehende Heizung der Ecogen Rigi Genossenschaft und profitiert vom selben Wärmepreis wie die übrigen Genossenschafter. Er wird an des Fernwärmenetz angeschlossen, sobald die Leitung vor Ort ist.
- Contracting: Der Wärmebezüger bezahlt eine Contracting-Gebühr von 20 Prozent des Genossenschaftskapitals. Danach zahlt er das gesamte Genossenschaftskapital verteilt über 20 Jahre ein.

Hat der Kunde mit der bestehenden Heizung keine Probleme, wird in der Regel mit einem Frühbuchervertrag gestartet. Sollte die Heizung während der Wartezeit bis zum Fernwärmenetzanschluss unerwartet ausfallen, wird der Vertrag auf «Sorglos» gewechselt. Das Risiko und allfällige Reparaturkosten gehen zu Lasten der Ecogen Rigi Genossenschaft.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite www.ecogen-rigi.ch unter «Energie beziehen».

Abstimmungsvorlage 3: Wärmeverbund

Kostenbeispiele

Kostenübersicht nach Gebäudetyp inklusive Anschlussleistung und Anbieter	Kleines Objekt (ca. 3 Einheiten, 20 kW)		Mehrfamilienhaus (ca. 6 Einheiten, 35 kW)		Mehrfamilienhaus gross (12 Einheiten, 70 kW)	
	Gemeinde	Ecogen	Gemeinde	Ecogen	Gemeinde	Ecogen
Anschlussgebühr (Fr.)	38 000	30 800	38 000	39 100	65 000	57 600
Grundkosten pro Jahr (Fr.)	2 140	930	3 745	1 085	6 300	1 400
Energiekosten pro Jahr (Fr.)	3 000	3 800	5 250	6 650	10 500	13 300
Total jährliche Kosten (inkl. Investition, Fr./Jahr)	7 352	6 253	11 207	10 011	20 583	18 052
Wärmepreis (Rp./kWh)	18,4	16,3	16,0	14,3	14,7	12,9

In der obenstehenden Tabelle werden die realen Kosten von drei Objekten des bestehenden Wärmeverbundes (weiss) mit Kosten gemäss dem Tarifmodell von Ecogen Rigi Genossenschaft (grau) verglichen. Zur Vergleichbarkeit dienen die totalen jährlichen Kosten (inklusive amortisierter Investition) sowie der daraus resultierende Wärmepreis pro kWh. Kostenvergleich erstellt durch die «e4plus AG», Kriens (Preise der Gemeinde nicht indexiert)

Fortsetzung von Seite 37

Energiemix

Im Konzessionsvertrag wird für den künftigen Betrieb durch die Ecogen Rigi Genossenschaft ein möglichst ökologischer Energiemix vereinbart:

- Die Produktion der Wärme/Kälte erfolgt möglichst CO₂-neutral.
- Der Anteil an nicht-erneuerbaren Energien darf ab Erteilung der Konzession maximal 20 Prozent im Durchschnitt über 2 Jahre betragen.
- Der Anteil an nicht-erneuerbaren Energien darf ab dem 31. August 2024 (Rückbau der bestehenden Heizzentrale) maximal 10 Prozent im Durchschnitt über 2 Jahre betragen.

Wirtschaftliche Machbarkeit

In ihrer Machbarkeitsstudie geht die Ecogen Rigi Genossenschaft von einer Gesamtinvestition von rund 40 Millionen Franken aus, wobei für den Anschluss an die Energiezentrale Haltikon rund 10 Millionen kalkuliert sind. Die Investition wird mit Genossenschaftskapital, Fremdkapital von Genossenschaftern (Darlehen) und Fremdkapital von Dritten finanziert.

Genossenschaftskapital:

Durch das Geschäftsmodell der Ecogen Rigi Genossenschaft wird jeder Wärmebezüger automatisch Genossen-

schafter. Hierzu wird die herkömmliche «Anschlussgebühr», die für den Wärmebezüger eine Investition darstellt, mit Genossenschaftsanteilscheinen vergütet. Um eine Finanzierung und genügend Genossenschaftskapital zur Verfügung zu stellen, wird der Verkauf von Fernwärmeanschlüssen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 forciert. Ein durchschnittlicher Anschluss im Einzugsgebiet hat eine Leistung von 15 kW. Dies bedeutet gemäss Tarifsystem der Ecogen Rigi Genossenschaft eine Anschlussgebühr bzw. ein Genossenschaftskapital von 27 900 Franken.

Fremdkapital von Genossenschaftern: Ecogen plant, Genossenschaftsmitgliedern die Möglichkeit zu bieten, sich am Projekt zusätzlich als Kapitalgeber zu beteiligen. Dies soll den Genossenschaftern die Möglichkeit geben, ihr Geld zu attraktiven Zinsen in ein lokales und zukunftssträchtiges Projekt zu investieren. Die Darlehen sind dem Fremdkapitalgeber nachrangig.

Fremdkapital Dritter:

Der dritte Bestandteil der Finanzierung ist die Aufnahme von Bankkrediten.

Anschlussgebühren und Energiekosten

Die Wärmekosten setzen sich im Tarifmodell der Ecogen Rigi Genossen-

schaft – wie bei Wärmeverbunden üblich – aus drei Komponenten zusammen: der einmaligen Anschlussgebühr, dem jährlichen Grundpreis und dem Energiepreis.

Anschlussgebühr (Energieanteilscheine): Die Ecogen Rigi Genossenschaft arbeitet bei der Anschlussgebühr mit einem Doppel-Tarifsystem. Das heisst: Kunden, die frühzeitig als Genossenschafter zu Ecogen Rigi Genossenschaft stossen (Frühbücher usw.), können von einer günstigeren Anschlussgebühr profitieren.

Grundpreis (jährlich):

Der Grundpreis enthält die jährlichen Fixkosten, die unabhängig vom Wärmebezug anfallen. Im Grundpreis enthalten sind eine Grundpauschale, ein leistungsabhängiger Anschlussgrundpreis sowie eine Servicegebühr und Abgaben.

Energiepreis:

Der Energiepreis wird pro bezogene Kilowattstunde (kWh) Wärme verrechnet. Der Preis ist festgelegt und wird, wenn nötig, nach einer im Tarifsystem definierten Formel abhängig von der Preisentwicklung vor allem des Energieholzes einmal jährlich der Teuerung angepasst.

Abstimmungsvorlage 3: Wärmeverbund

Kauf- und Mietvertrag mit der Ecogen Rigi Genossenschaft

Kauf wird mit Darlehen der Gemeinde und mit Anschlussgebühren finanziert

Die Gemeinde verkauft der Ecogen Rigi Genossenschaft die Anlagen des Wärmeverbundes (Heizkessel, Förderschnecken usw.) und das Wärmenetz (Leitungen in Grundstücken der Gemeinde Adligenswil und Leitungen in Grundstücken von Dritten). Die Eigentumsübertragung erfolgt per 1. September 2021.

Der Kaufpreis für diese Anlagen und das Netz beträgt Fr. 1 500 000.00 und ist wie folgt zu bezahlen:

- Fr. 1 072 500.00 durch Verrechnung mit einem Darlehen in der Höhe von Fr. 1 072 500.00 gemäss separatem Darlehensvertrag.
- Fr. 427 500.00 durch Verrechnung mit Anschlussgebühren im Umfang von Fr. 427 500.00, welche die Gemeinde der Ecogen Rigi Genossenschaft für

den Anschluss ihrer Immobilien schuldet und dafür von der Ecogen Rigi Genossenschaft Energieanteilscheine im Wert von Fr. 427 500.00 erlangt.

Die Gemeinde wird Genossenschafterin der Ecogen Rigi Genossenschaft. Diese Beteiligung benötigt keiner Zustimmung der Stimmberechtigten gemäss § 18 Abs. 1 lit. g der Gemeindeordnung (Beteiligung kleiner als 1/10 Einheit der Gemeindesteuern).

Nicht Gegenstand des Verkaufs sind das Grundstück und das Gebäude der bestehenden Heizzentrale. Diese verbleiben im Eigentum der Gemeinde und werden der Ecogen Rigi Genossenschaft für den Betrieb der Heizzentrale bis am 31. August 2024 vermietet. Bis dahin ist die Heizzentrale stillzulegen und durch die

Fernwärmeleitung ab Haltikon zu ersetzen. Der Mietzins ist im Kaufpreis enthalten. Alle Nebenkosten werden von der Ecogen Rigi Genossenschaft direkt an die Leistungserbringer bezahlt.

Da nur Anlageteile, aber keine Grundstücke an die Käuferin übertragen werden, bedarf es für den Verkauf der Anlagen im Finanzvermögen keine explizite zusätzliche Zustimmung der Stimmberechtigten (vgl. § 18 Abs. 1 lit. g der Gemeindeordnung Adligenswil).

Zustimmung durch Stimmberechtigte

Im Zusammenhang mit dem Verkauf des Wärmeverbundes bedürfen verschiedene Transaktionen der Zustimmung durch die Stimmberechtigten. Diese müssen

Fortsetzung auf Seite 40

Zustimmung zu finanziellen Transaktionen und Konzessionsvertrag

Vorlagen	Art des Beschlusses	Betrag in Fr.
a) Umwandlung Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen (für Verkauf notwendig)		
Tiefbauten (Leitungsnetz)	Zustimmung	403 015.00
Heizungsanlagen	Zustimmung	527 077.00
b) Nachtragskredit für Energieanteilscheine (Belastung der einzelnen Gemeindeliegenschaften mit Anschlussgebühren)		
Alte Post		34 100.00
Schulanlage Kehlhof		56 100.00
Schulanlage Dorf		101 800.00
Schulanlage Obmatt		136 000.00
Schulanlage Teufmatt		56 100.00
Gemeindeverwaltung		43 400.00
Total Energieanteilscheine Ecogen		427 500.00
abzüglich Auflösung Rückstellung Fernwärme		211 985.55
Netto	Nachtragskredit	215 514.45
c) Sonderkredit im Sinne einer Ausgabenbewilligung		
Energieanteilscheine		427 500.00
Darlehen		1 072 500.00
Sonderkredit	Sonderkredit	1 500 000.00
d) Konzessionsvertrag	Zustimmung	

Abstimmungsvorlage 3: Wärmeverbund

Fortsetzung von Seite 39

die folgenden Beschlüsse fällen (siehe auch Tabelle auf Seite 39):

- Den notwendigen Umwandlungen der Anlagenwerte des Wärmeverbundes vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen zustimmen.
- Einen Nachtragskredit für die Energieanteilscheine der Gemeinde abzüglich der bestehenden Rückstellungen genehmigen.
- Einen Sonderkredit für die Energieanteilscheine plus Darlehen genehmigen.
- Dem Konzessionsvertrag zustimmen.

Darlehen der Gemeinde

Der Kaufpreis für die Anlagen des Verbundes beträgt Fr. 1 500 000.00, wovon Fr. 1 072 500.00 an die Gemeinde zu überweisen sind. Das entspricht der Höhe des

Kaufpreises abzüglich der Energieanteilscheine für die gemeindeeigenen Liegenschaften. Um einen zeitnahen Anschluss an die Energiezentrale zu ermöglichen, verzichtet die Gemeinde auf eine unverzügliche Begleichung dieses Betrages und räumt der Genossenschaft ein Darlehen in der Höhe von Fr. 1 072 500.00 ein. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 3 Jahren (bis 31.8.2024) und wird jährlich mit 2 Prozent verzinst.

Das Darlehen wird per Darlehensende vollständig zurückgeführt. Die Darlehensnehmerin muss bis zum Darlehensende keine Amortisation leisten. Sie darf jedoch jederzeit Amortisationszahlungen erbringen. Als Sicherheit für die Darlehensforderung samt laufender und verfallener Zinsen und sämtlicher übriger Ansprüche der Darlehensgeberin aus dem Vertrag legt die Darlehensnehmerin eine Bankgarantie vor.

Der Zeitplan für die Übernahme und den Ausbau des Wärmeverbundes sieht wie folgt aus:

Sommer 2021: Verkauf und Übernahme des bestehenden Wärmeverbundes durch die Ecogen Rigi Genossenschaft per 1. September 2021.

Ab Sommer 2021: Option der Beteiligung von interessierten Kunden an der Ecogen Rigi Genossenschaft in Form von Frühbucher- oder Sorglos-Beteiligungen.

Bis Herbst 2023: Planung und Realisierung der Fernwärmeleitung von Haltikon nach Adligenswil inklusive Anschluss erster Kunden entlang der Hauptleitung.

Ab Herbst 2023: Erschliessung weiterer Teile des Gemeindegebiets mit einer zweiten Hauptleitung und Quartierverteilungen.

Bis Sommer 2024: Stilllegung und Rückbau der bestehenden Heizzentrale.

Ecogen Rigi Genossenschaft übernimmt sämtliche Lieferverträge

Gemäss § 6 Abs. 4 des kantonalen Energiegesetzes (KENG) kann die Gemeinde die Rahmenbedingungen zum Bau und Betrieb eines privaten thermischen Netzes in einer Konzession regeln. Diese kann ohne Ausschreibung erteilt werden. Zusätzlich regelt das kantonale Strassengesetz (StrG) die Sondernutzung von Strassen zum Beispiel für Wärmeleitungen.

Gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen wird zwischen der Gemeinde und der Ecogen Rigi Genossenschaft ein Konzessionsvertrag betreffend den Wärmeverbund (Konzession für ein thermisches Netz bzw. Sondernutzungskonzession) abgeschlossen.

Mit dem Konzessionsvertrag räumt die Gemeinde der Ecogen Rigi Genossenschaft das Recht ein, den öffentlichen Grund im bezeichneten Perimeter (siehe Seite 36) für den Bau und den Betrieb eines thermischen Netzes zu nutzen (Sondernutzungskonzession). Das Sondernutzungsrecht erfasst sämtliche ober- und unterirdischen Bauten, Anlagen und weitere Bestandteile des Wärmeverbundes. Ebenfalls räumt die Gemeinde die notwendigen Personaldienstbarkeiten ein. Für Leitungen auf

privatem Grund lässt sich die Genossenschaft von den betroffenen Grundeigentümern die notwendigen Personaldienstbarkeiten einräumen.

Die Ecogen Rigi Genossenschaft verpflichtet sich mit dem Konzessionsvertrag, das thermische Netz auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu planen, zu erstellen, zu betreiben und fachgerecht zu unterhalten sowie zu erneuern. Gleichzeitig verpflichtet sie sich, jedem Grundeigentümer im bezeichneten Perimeter einen Anschluss an den Wärmeverbund anzubieten und bei Annahme des Angebotes die Energie zu liefern. Der Grundeigentümer ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen (keine Anschlusspflicht).

Die Ecogen Rigi Genossenschaft übernimmt unter Entlastung der Gemeinde Adligenswil sämtliche bestehenden Wärmelieferverträge, welche die Gemeinde mit Wärmebezügern abgeschlossen hat, und stellt sicher, dass diese Lieferverträge erfüllt werden.

Um dem Anbieter zu ermöglichen, den Grundeigentümern ein interessantes Angebot zu machen, und weil ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erschliessung des Perimeters mit öko-

logischer Wärme besteht, wird keine Konzessionsgebühr erhoben. Als Ausgaben im Sinn von § 32 FHGG gelten auch Einnahmeverzichte (vgl. § 19 Abs. 1 lit. d FHGV). Eine allfällige Konzessionsgebühr hätte sich negativ auf den Verkaufspreis ausgewirkt. Aus diesem Grund wurde von der Erhebung einer Konzessionsgebühr abgesehen. Der jährliche Einnahmeverzicht lässt sich frankenmässig nicht ausmitteln und ist somit ausgaberechtlich nicht in den Sonderkredit einzurechnen.

Der Konzessionsvertrag (ab Seite 41 abgedruckt) wird auf für eine feste Dauer von 40 Jahren abgeschlossen. Bei Erlöschen oder Verwirkung der Konzession kann die Gemeinde wählen, ob sie den Wärmeverbund zu Eigentum übernehmen (Heimfall) oder ob sie diesen durch die Ecogen Rigi Genossenschaft stilllegen lassen will. Beim Heimfall gehen sämtliche Bestandteile des Wärmeverbundes in das Eigentum der Gemeinde über. Die Heimfallentschädigung bemisst sich nach dem dannzumaligen Substanzwert des Wärmeverbundes zuzüglich aller Kosten, die der Ecogen Rigi Genossenschaft im Zusammenhang mit dem Heimfall entstehen.

Konzessionsvertrag

zwischen der Gemeinde Adligenswil, Konzedentin, und der Ecogen Rigi Genossenschaft, Konzessionärin, für ein thermisches Netz bzw. Sondernutzungskonzession nach § 6 Abs. 4 KEnG und § 23 Abs. 1 StrG

1. Ausgangslage und Vertragsgrundlagen	4	8.2 Mitteilungen	16
1.1 Ziel der Gemeinde Adligenswil	4	8.3 Geheimhaltung	16
1.2 Ziele der Ecogen Rigi Genossenschaft	4	8.4 Vertragsänderungen	17
1.3 Vertragszweck	4	8.4.1 Schriftlichkeitsvorbehalt	17
1.4 Rechtsgrundlagen	5	8.4.2 Anpassung des Anhangs 1 (Perimeter)	17
1.5 Vertragsbestandteile	5	8.5 Verhandlungspflicht bei wesentlichen Veränderungen	17
2. Einräumung der Sonderrechte	5	8.6 Teilunwirksamkeit des Vertrags	17
2.1 Einräumung Sondernutzungskonzession (Öffentlicher Grund)	5	8.7 Anwendbares Recht/Gerichtsstand	17
2.2 Einräumung Dienstbarkeiten (Finanzvermögen)	6	8.8 Ausfertigung	18
2.3 Verkauf der bestehenden Anlagen	6		
2.4 Eigentumsverhältnisse	6		
2.5 Keine Exklusivität	6		
2.6 Übertragbarkeit der Rechte und Pflichten	7		
2.7 Leitungen auf privatem Grund	7		
3. Bau und Betrieb des thermischen Netzes	7		
3.1 Bau und Betrieb des thermischen Netzes	7		
3.2 Übernahme der bestehenden Lieferverträge	8		
3.3 Beschränkte Realisierungs- und Betriebspflicht	8		
3.4 Bau- und Aufbruchbewilligungen	8		
3.4.1 Baubewilligungspflicht	8		
3.4.2 Baubewilligung	9		
3.4.3 Aufbruchbewilligung im öffentlichen Grund	9		
3.4.4 Gebühren	9		
3.5 Energiemix	9		
3.6 Haftung	10		
3.7 Versicherungen	10		
3.8 Anschluss von Gebäuden der Gemeinde Adligenswil	10		
4. Angebots-, Liefer- und Anschlusspflicht	11		
4.1 Angebots- und Lieferpflicht der Ecogen Rigi Genossenschaft	11		
4.1.1 Angebotspflicht	11		
4.1.2 Lieferpflicht	11		
4.1.3 Verbot von diskriminierenden Preisen	11		
4.2 Bewerbungsobliegenheit	11		
5. Konzessionsgebühr	11		
5.1 Gesetzliche Grundlagen	11		
5.2 Verzicht auf Konzessionsgebühr	12		
6. Informations- und Koordinationspflichten	12		
6.1 Gegenseitige Unterstützung und Informationsaustausch	12		
6.2 Informationspflichten der Ecogen Rigi Genossenschaft	12		
6.3 Informationspflichten der Gemeinde Adligenswil	13		
6.4 Koordinationspflichten der Ecogen Rigi Genossenschaft	13		
6.5 Einbezug des thermischen Netzes in die Nutzungsplanung der Gemeinde Adligenswil	13		
6.6 Informations- und Koordinationssitzung	14		
7. Konzessionsdauer und Beendigungsfolgen	14		
7.1 Konzessionsdauer	14		
7.2 Erlöschen und Verwirkung der Konzession	14		
7.3 Heimfall oder Stilllegung	15		
7.3.1 Wahlrecht der Gemeinde Adligenswil	15		
7.3.2 Stilllegung des thermischen Netzes	15		
7.3.3 Heimfall des thermischen Netzes	15		
8. Schlussbestimmungen	16		
8.1 Vertragsbedingung	16		

1. Ausgangslage und Vertragsgrundlagen

1.1 Ziel der Gemeinde Adligenswil

- 1 Die Gemeinde Adligenswil betreibt heute einen kleinen Wärmeverbund (Leitungen) mit eigener Wärmeproduktion (Heizzentrale).
- 2 Die Gemeinde Adligenswil will diesen Wärmeverbund an einen Dritten abgeben. Der Dritte soll anschliessend gemäss den nachstehenden Bestimmungen
 - a. den bestehenden Wärmeverbund betreiben und die bestehenden Kunden gestützt auf die aktuellen Lieferverträge mit Wärme beliefern;
 - b. den bestehenden Wärmeverbund instandhalten;
 - c. den bestehenden Wärmeverbund mindestens auf das ganze Zentrum der Gemeinde und maximal auf das ganze Gemeindegebiet erweitern.
- 3 Die Gemeinde möchte damit eine Wärmeversorgung aus erneuerbarer Quelle erreichen.

1.2 Ziele der Ecogen Rigi Genossenschaft

- 1 Die Ecogen Rigi Genossenschaft ist eine zivilrechtliche Genossenschaft, an der sich Privatpersonen, private Unternehmen und Gemeinwesen beteiligt haben. Die Genossenschaft bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe ihre Mitglieder und weitere Privat- und Geschäftskunden mit Energie zu versorgen und damit zusammenhängende Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Datenverarbeitung, zu erbringen. Sie erstellt und betreibt hierzu ein Fernwärmenetz im Raum Küssnacht und bezieht die Wärme aktuell ab einem Energiezentrum in Haltikon von Dritten.
- 2 Die Ecogen Rigi Genossenschaft sieht vor, in der Gemeinde Adligenswil ein thermisches Netz (nachfolgend als «thermisches Netz» bezeichnet) zu erstellen und zu betreiben.
- 3 Die Ecogen Rigi Genossenschaft als Trägerschaft privatrechtlicher Natur benötigt eine Konzession der Gemeinde Adligenswil, um auf deren öffentlichem Grund das thermische Netz erstellen und betreiben zu können (Sondernutzungskonzession).

1.3 Vertragszweck

- 1 Die Gemeinde Adligenswil unterstützt die Bestrebungen der Ecogen Rigi Genossenschaft. Sie will ihr die Realisierung des thermischen Netzes ermöglichen und sie gleichzeitig verpflichten, den Perimeter im Anhang 1 mit Wärme und Kälte zu erschliessen.

Abstimmungsvorlage 3: Wärmeverbund – Konzessionsvertrag

2 Die Gemeinde Adligenswil kann die Rahmenbedingungen zum Bau und Betrieb eines privaten thermischen Netzes nach § 6 Abs. 4 des Kantonalen Energiegesetzes (SRL 773; KEnG) in einer Konzession regeln. Diese Konzession kann gemäss § 6 Abs. 4 KEnG ohne Ausschreibung erteilt werden. Gleichzeitig ist nach § 23 des Strassengesetzes des Kantons Luzern vom 21. März 1995 (StrG) eine Konzession erforderlich, um den öffentlichen Strassengrund zu nutzen (Sondernutzungskonzession).

3 Vor diesem Hintergrund räumt die Gemeinde Adligenswil mit diesem Vertrag der Ecogen Rigi Genossenschaft das Recht ein, den öffentlichen Grund im Perimeter gemäss Anhang 1 für den Bau und Betrieb eines thermischen Netzes bzw. der entsprechenden Leitungen, Anlagen und Bauten zu nutzen (Sondernutzungskonzession). Gleichzeitig regeln die Parteien in diesem Vertrag die Modalitäten und Rahmenbedingungen der Sondernutzungskonzession sowie die Rechte und Pflichten beider Parteien.

1.4 Rechtsgrundlagen

Diese Sondernutzungskonzession stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- § 6 Abs. 4 des Kantonalen Energiegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Dezember 2017 (KEnG);
- § 2a Abs. 3 i.V.m § 23 ff. des Strassengesetzes des Kantons Luzern vom 21. März 1995 (StrG);
- § 113 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989 (PBG);
- § 4 Abs. 2 und § 24 f. des Strassenreglements der Gemeinde Adligenswil vom 23. August 2016.

1.5 Vertragsbestandteile

1 Für das vorliegende Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Dokumente; bei Abweichungen in der folgenden Reihenfolge:

Priorität	Dokument	nachfolgend genannt:
1.	der vorliegende Konzessionsvertrag	«Konzessionsvertrag»
2.	Anhang 1 Plan mit Perimeter vom 29. März 2021	«Perimeter»
3.	Anhang 2 Liste der Lieferverträge	«Vertragsliste»
4.	Anhang 3 Ansprechstellen vom 14. April 2021	«Ansprechstellen»

2 Die in Abs. 1 unter Priorität 2 bis 4 aufgeführten Dokumente bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrags. Sie werden diesem Vertrag als Anhänge beigelegt und ebenfalls je auf dem Deckblatt unterzeichnet.

2. Einräumung der Sonderrechte

2.1 Einräumung Sondernutzungskonzession (Öffentlicher Grund)

1 Die Gemeinde Adligenswil räumt der Ecogen Rigi Genossenschaft das Recht ein, den öffentlichen Grund im Perimeter gemäss Anhang 1 für die Erstellung und den Betrieb eines thermischen Netzes zu nutzen (Sondernutzungsrecht).

2 Das Sondernutzungsrecht erfasst sämtliche ober- und unterirdischen Bauten, Anlagen und weitere Bestandteile des thermischen Netzes, insbesondere

- Zentralen;
- unterirdische Leitungen aller Art mit den dazugehörigen Anlageteilen (insbesondere Wärme/Kälte-Leitungen und Kabelleitungen);
- unter- und oberirdische Schächte sowie Schieberanlagen.

3 Das Sondernutzungsrecht umfasst insbesondere das Erstellen, das Beibehalten, den Betrieb, die Nutzung, die Überwachung, den Unterhalt und die Erneuerung des thermischen Netzes.

4 Die Vertragsparteien verzichten darauf, die Bestandteile des thermischen Netzes zum heutigen Zeitpunkt auf einem Plan detailliert einzuzeichnen. Das Sondernutzungsrecht erstreckt sich auf

den gesamten öffentlichen Grund im Perimeter gemäss Anhang 1. Die einzelnen Bestandteile des thermischen Netzes werden im Rahmen von Bau- oder Aufbruchbewilligungsverfahren von der Gemeinde Adligenswil bewilligt (unten Ziff. 3.4).

2.2 Einräumung Dienstbarkeiten (Finanzvermögen)

1 Die Gemeinde Adligenswil räumt der Ecogen Rigi Genossenschaft bei Bedarf die notwendigen Personaldienstbarkeiten ein, soweit

- das thermische Netz auf Grundstücken realisiert wird, die im Perimeter gemäss Anhang 1 situiert sind; und
- die Grundstücke sich im Finanzvermögen der Gemeinde Adligenswil befinden oder sich zwar im Verwaltungsvermögen befinden, nicht aber als öffentlicher Grund gelten.

2 Die Gemeinde Adligenswil schliesst mit der Ecogen Rigi Genossenschaft separate, öffentlich beurkundete Dienstbarkeitsverträge ab und stimmt der Eintragung der Dienstbarkeiten im Grundbuch zu.

3 Die Dienstbarkeiten werden entschädigungslos eingeräumt, zumal nach Ziff. 5.2 auch keine Konzessionsgebühr erhoben wird. Die Ecogen Rigi Genossenschaft trägt jedoch die mit der Einräumung der Dienstbarkeiten zusammenhängenden Notariats- sowie Grundbuchgebühren.

2.3 Verkauf der bestehenden Anlagen

1 Die Gemeinde Adligenswil verkauft der Ecogen Rigi Genossenschaft die Anlagen und Bestandteile ihres bestehenden thermischen Netzes in einem separaten Kaufvertrag. Soweit die Anlagen aus Gebäuden oder Räumlichkeiten bestehen, räumt die Gemeinde Adligenswil der Ecogen Rigi Genossenschaft entsprechende Baurechte und/oder Nutzungsrechte ein oder diese werden an die Ecogen Rigi Genossenschaft vermietet. Damit übernimmt die Ecogen Rigi Genossenschaft sämtliche bestehenden Anlagen zu Eigentum.

2 Die mit diesem Kaufvertrag übertragenen Anlagen und Bestandteile fallen ebenfalls unter die vorliegende Konzession.

2.4 Eigentumsverhältnisse

1 Sämtliche Bestandteile des thermischen Netzes, die gestützt auf diesen Konzessionsvertrag durch die Ecogen Rigi Genossenschaft übernommen oder gebaut werden, stehen im Eigentum der Ecogen Rigi Genossenschaft.

2 Das Eigentum der Ecogen Rigi Genossenschaft stützt sich entweder auf die Sondernutzungskonzession (Ziff. 2.1) oder auf die Personaldienstbarkeiten (Ziff. 2.2).

2.5 Keine Exklusivität

Das Sondernutzungsrecht nach Ziff. 2.1 und die Personaldienstbarkeiten nach Ziff. 2.2 werden der Ecogen Rigi Genossenschaft nicht exklusiv eingeräumt. Die Gemeinde Adligenswil kann somit anderen privaten oder öffentlichen Anbietern im Perimeter gemäss Anhang 1 Rechte – insbesondere Sondernutzungsrechte oder Personaldienstbarkeiten – für die Errichtung und den Betrieb eines neuen leitungsgelassenen thermischen Netzes einräumen.

2.6 Übertragbarkeit der Rechte und Pflichten

1 Die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Pflichten können nur mit Zustimmung der Gemeinde Adligenswil von der Ecogen Rigi Genossenschaft an Dritte übertragen werden. Das gilt sowohl für das Sondernutzungsrecht nach Ziff. 2.1 als auch für die Personaldienstbarkeiten nach Ziff. 2.2. Die Personaldienstbarkeiten sind deshalb als «beschränkt übertragbare» Dienstbarkeiten zu begründen und im Grundbuch einzutragen.

Abstimmungsvorlage 3: Wärmeverbund – Konzessionsvertrag

- 2 Die Gemeinde Adligenswil kann die Zustimmung zur Übertragung der mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte nur aus wichtigen Gründen verweigern, namentlich
 - a. wenn ernsthafte Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Drittperson bestehen; oder
 - b. wenn die Drittperson nicht über die erforderlichen Bewilligungen und Konzessionen verfügt; oder
 - c. wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dagegen spricht; oder
 - d. wenn die gesetzliche Voraussetzung für die Erteilung der Konzession bei der Drittperson nicht erfüllt sind.
- 3 Die Ecogen Rigi Genossenschaft verpflichtet sich in diesen Fällen, allfälligen Rechtsnachfolgern sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag als Ganzes zu übertragen.

2.7 Leitungen auf privatem Grund

- 1 Soweit das thermische Netz über Grundstücke im Eigentum von Privaten führt, lässt sich die Ecogen Rigi Genossenschaft von den betroffenen Grundeigentümern soweit möglich die notwendigen Personaldienstbarkeiten einräumen. Die Ecogen Rigi Genossenschaft schliesst mit den Grundeigentümern öffentlich beurkundete Dienstbarkeitsverträge ab und lässt die Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen.
- 2 Die Dienstbarkeiten müssen mindestens auf die Gemeinde Adligenswil frei übertragbar sein und deshalb als übertragbare oder beschränkt übertragbare Personaldienstbarkeiten begründet und im Grundbuch eingetragen werden.
- 3 Für die eigenen Hausanschlüsse von privaten Eigentümern und die damit verbundenen Leitungen müssen keine Dienstbarkeiten begründet werden.
- 4 Bietet ein privater Grundeigentümer nicht Hand für die Einräumung der notwendigen Leitungsrechte, wird die Gemeinde Adligenswil die Gewährung von Durchleitungsrechten gestützt auf § 6 Abs. 1 KEnG soweit gesetzlich möglich von ihm verlangen.

3. Bau und Betrieb des thermischen Netzes

3.1 Bau und Betrieb des thermischen Netzes

- 1 Die Ecogen Rigi Genossenschaft hat das thermische Netz auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko fachgerecht zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- 2 Die Ecogen Rigi Genossenschaft ist bei der baulichen und betrieblichen Ausgestaltung des thermischen Netzes innerhalb des Perimeters gemäss Anhang 1 unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Konzessionsvertrags frei.
- 3 Die Ecogen Rigi Genossenschaft führt einen Leitungskataster, der von der Ecogen Rigi Genossenschaft selbständig (und als selbständiges Mitglied) im Raumdatenpool eingetragen wird und der mindestens folgenden Inhalt aufweist:
 - a. Plandarstellung des Leitungsnetzes mit Legende und Beschreibung;
 - b. Verzeichnis der Anschlüsse.
- 4 Die Ecogen Rigi Genossenschaft schliesst mit den Grundeigentümern separate privatrechtliche Verträge über den Anschluss an das thermische Netz und über die Lieferung von Wärme oder Kälte ab.

3.2 Übernahme der bestehenden Lieferverträge

- 1 Die Ecogen Rigi Genossenschaft übernimmt sämtliche bestehenden Wärmelieferverträge gemäss der Liste im Anhang 2, welche die Gemeinde Adligenswil mit Wärmebezügern abgeschlossen hat unter Entlastung der Gemeinde Adligenswil und stellt sicher, dass diese Lieferverträge erfüllt werden.

- 2 Die Gemeinde Adligenswil orientiert die Vertragspartner über diese Vertragsübertragung.
- 3 Akzeptiert ein Vertragspartner die Vertragsübertragung nicht und wird er in dieser Ablehnung in einem allfälligen Prozess geschützt, so werden solche Lieferverträge von der Gemeinde Adligenswil treuhänderisch für die Ecogen Rigi Genossenschaft unverändert weitergeführt, aber auf Rechnung sowie Nutzen und Gefahr für die Ecogen Rigi Genossenschaft.

3.3 Beschränkte Realisierungs- und Betriebspflicht

- 1 Die Ecogen Rigi Genossenschaft verpflichtet sich, im Perimeter gemäss Anhang 1 ein thermisches Netz zu erstellen, zu betreiben und fachgerecht zu unterhalten sowie zu erneuern.
- 2 Es werden folgende Meilensteine vereinbart:
 - a. Meilenstein 1: Bis am 15. September 2023 wird die Hauptleitung von der Wärmezentrale in Haltikon zur bestehenden Heizzentrale in Adligenswil in Betrieb genommen.
 - b. Meilenstein 2: Die Anlagen der heute bestehenden Heizzentrale werden durch die Ecogen Rigi Genossenschaft bis am 31. August 2024 ausser Betrieb genommen und fachgerecht zurückgebaut.
- 3 Erfüllt die Ecogen Rigi Genossenschaft diese Meilensteine nicht fristgerecht, kann ihr die Gemeinde Adligenswil eine oder mehrere angemessene Nachfristen ansetzen. Werden die Meilensteine innert der letzten Nachfrist nicht erfüllt, kann die Konzession durch die Gemeinde Adligenswil nach Ziff. 7.2 Abs. 2 als verwirkt erklärt werden (Verwirkung).

3.4 Bau- und Aufbruchbewilligungen

3.4.1 Baubewilligungspflicht

- 1 Die Parteien gehen davon aus, dass unterirdische Leitungen als bauliche Anlagen grundsätzlich der Baubewilligungspflicht unterstehen, soweit es sich um Hauptleitungen handelt.
- 2 Soweit sich aus kantonalen oder Bundeserlassen keine Bewilligungspflicht ergibt, gehen die Parteien davon aus, dass für unterirdische Leitungen des thermischen Netzes im Bereich des öffentlichen Grunds keine Baubewilligungspflicht besteht, soweit es sich nicht um Hauptleitungen handelt.

3.4.2 Baubewilligung

- 1 Soweit eine Baubewilligungspflicht besteht, erteilt die Gemeinde Adligenswil gestützt auf ein entsprechendes Gesuch der Ecogen Rigi Genossenschaft mit einem Masterplan und einem Etappierungsplan eine Rahmenbewilligung für das thermische Netz.
- 2 Die einzelnen Baubewilligungen werden anschliessend gemäss Etappierungsplan pro Leitungsabschnitte gesammelt erteilt.

3.4.3 Aufbruchbewilligung im öffentlichen Grund

- 1 Besteht für eine Leitung im öffentlichen Grund keine Baubewilligungspflicht, muss die Ecogen Rigi Genossenschaft für diese über eine Aufbruchbewilligung der Gemeinde Adligenswil verfügen.
- 2 Für das Aufbruchbewilligungsverfahren gelten folgende Grundsätze:
 - a. Die Ecogen Rigi Genossenschaft hat entsprechend dem Baufortschritt etappenweise bei der Gemeinde Adligenswil um die notwendigen Aufbruchbewilligungen zu ersuchen (Aufbruchbewilligungsgesuche). Ein Aufbruchbewilligungsgesuch ist schriftlich einzureichen und besteht mindestens aus einem Situationsplan und einer Beschreibung der geplanten Anlagen.
 - b. Bei der Gemeinde Adligenswil ist die Abteilung Bau und Infrastruktur für die Erteilung der Aufbruchbewilligungen zu-

Abstimmungsvorlage 3: Wärmeverbund – Konzessionsvertrag

ständig. Diese zuständige Stelle wird im Anhang 3 Ansprechstellen aufgeführt.

- c. Das Aufbruchbewilligungsverfahren ist beförderlich zu behandeln und innert angemessener Frist nach Eingang des Aufbruchbewilligungsgesuchs abzuschliessen.
 - d. Die Gemeinde Adligenswil ist jeweils verpflichtet, auf Gesuch hin die Aufbruchbewilligung zu erteilen, soweit die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen dagegen sprechen.
- 3 Daneben gelten die Verfahrensvorschriften und die bautechnischen Vorschriften allfällig anwendbarer Erlasse der Gemeinde Adligenswil.

3.4.4 Gebühren

Die Gebühren für die Bau- oder Aufbruchbewilligung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Tätigkeiten, welche die Gemeinde Adligenswil in Ausführung dieses Konzessionsvertrags vornimmt, ohne dass ein gesetzlich geregeltes Verfahren zur Anwendung käme, werden gemäss den jeweils geltenden Ansätzen nach dem effektiven Aufwand abgerechnet.

3.5 Energiemix

- 1 Die Ecogen Rigi Genossenschaft bestimmt im Rahmen des Betriebs des thermischen Netzes den Energiemix. Sie strebt dabei für das thermische Netz einen möglichst ökologischen Energiemix an, der mindestens folgende Eigenschaften aufweist:
 - a. Die Produktion der Wärme/Kälte erfolgt möglichst CO₂-neutral.
 - b. Der Anteil an nicht-erneuerbaren Energien darf ab Erteilung der Konzession maximal 20 % im Durchschnitt über zwei Jahre betragen.
 - c. Der Anteil an nicht-erneuerbaren Energien darf ab dem 31. August 2024 maximal 10 % im Durchschnitt über zwei Jahre betragen.
- 2 Die Ecogen Rigi Genossenschaft hat die Gemeinde Adligenswil (vgl. auch Ziff. 6.2) und die Wärmebezüger jährlich über den Energiemix zu informieren.

3.6 Haftung

- 1 Die Ecogen Rigi Genossenschaft trägt das Betriebsrisiko sowie die gesetzliche Haftpflicht für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen, welche in ihrem Eigentum stehen, allein. Vorbehalten bleibt Abs. 4.
- 2 Zu diesem Zweck hat die Ecogen Rigi Genossenschaft von sich aus alle nach dem jeweiligen Stand der Technik notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch den Bau, Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung oder den Nichtbetrieb ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen können.
- 3 Die Haftung der Ecogen Rigi Genossenschaft und der Gemeinde Adligenswil richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Regeln des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie der massgebenden öffentlich-rechtlichen Erlasse. Die Ecogen Rigi Genossenschaft haftet in diesem Rahmen bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinde Adligenswil gegenüber für Schäden, die infolge ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Sollte die Gemeinde Adligenswil aufgrund des Bestandes und des Betriebs des thermischen Netzes erfolgreich für Haftpflichtansprüche von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt die Ecogen Rigi Genossenschaft die Gemeinde Adligenswil vollständig frei.
- 4 Die Ecogen Rigi Genossenschaft haftet nicht für Schäden von Dritten und der Gemeinde Adligenswil, welche auf Mängel an den Anlagen zurückzuführen sind, welche die Ecogen Rigi Genossen-

schaft von der Gemeinde Adligenswil nach Ziff. 2.3 übernommen hat, sofern diese Mängel bereits bei der Übernahme der Anlagen bestanden. Für solche Schäden hat die Gemeinde Adligenswil einzustehen. Sind jedoch die Mängel nach der Übernahme entstanden, insbesondere durch mangelhaften Unterhalt, gilt die Haftung der Ecogen Rigi Genossenschaft nach Abs. 1 bis 3.

3.7 Versicherungen

Die Ecogen Rigi Genossenschaft ist verpflichtet, während der gesamten Konzessionsdauer für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen eine Haftpflichtversicherung mit einer genügenden Deckung abzuschliessen. Als genügend gilt die Deckung, wenn die Haftpflichtversicherung alle Haftungsrisiken und die maximal mögliche Schadenssumme deckt und zudem eine angemessene Reserve hinzurechnet.

3.8 Anschluss von Gebäuden der Gemeinde Adligenswil

- 1 Die Gemeinde Adligenswil beabsichtigt, die Gebäude im Perimeter gemäss Anhang 1, die sich in ihrem Eigentum befinden, ebenfalls an das thermische Netz der Ecogen Rigi Genossenschaft anzuschliessen, sofern diese deren Wärme- und Kälteversorgung sicherstellen kann und ein Anschluss an das thermische Netz objektiv sachgerecht und sinnvoll ist. Das gilt sowohl für Gebäude, die neu erstellt werden, als auch für bestehende Gebäude, sobald die Heizung in einem Gebäude erneuert werden muss. Vorbehalten bleiben gegenläufige überwiegende öffentliche Interessen.
- 2 Die heute bereits am thermischen Netz der Gemeinde Adligenswil angeschlossenen Gebäude, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, müssen weiterhin von der Ecogen Rigi Genossenschaft versorgt werden.
- 3 Die Gemeinde Adligenswil und die Ecogen Rigi Genossenschaft schliessen dazu separate Verträge über den Anschluss an das thermische Netz (Anschlussverträge) und über die Lieferung von Wärme/Kälte ab (Lieferverträge).

4. Angebots-, Liefer- und Anschlusspflicht

4.1 Angebots- und Lieferpflicht der Ecogen Rigi Genossenschaft

4.1.1 Angebotspflicht

- 1 Die Ecogen Rigi Genossenschaft ist verpflichtet, jedem Grundeigentümer im Perimeter gemäss Anhang 1 einen Anschluss an das thermische Netz anzubieten, sobald der Grundeigentümer oder die Gemeinde Adligenswil eine entsprechende Anfrage an die Ecogen Rigi Genossenschaft gerichtet hat oder die Gemeinde Adligenswil die Ecogen Rigi Genossenschaft über ein Baugesuch informiert hat, bei welcher der Anschluss an das thermische Netz in Frage kommt (Ziff. 6.3 lit. a).
- 2 Das Angebot ist einem Grundeigentümer innert 60 Tagen schriftlich oder per E-Mail zu unterbreiten.

4.1.2 Lieferpflicht

Nimmt ein Grundeigentümer das Angebot der Ecogen Rigi Genossenschaft an, ist die Ecogen Rigi Genossenschaft verpflichtet, den Grundeigentümer gemäss Angebot an das thermische Netz anzuschliessen und mit Energie zu beliefern.

4.1.3 Verbot von diskriminierenden Preisen

- 1 Die Ecogen Rigi Genossenschaft hat die in den Angeboten nach Ziff. 4.1.1 offerierten Preise so auszugestalten, dass sie nicht diskriminierend sind. Nicht diskriminierend sind die Preise dann, wenn die Ecogen Rigi Genossenschaft diese nach sachlichen Kriterien nachvollziehbar berechnet und die Ecogen Rigi Genossen-

Abstimmungsvorlage 3: Wärmeverbund – Konzessionsvertrag

schaft gegenüber den Kunden das Gleichbehandlungsgebot einhält. Die Preise sollten sich generell an den Marktpreisen ausrichten.

2 Als sachliche Kriterien gelten auf Seiten der Ecogen Rigi Genossenschaft namentlich die effektiven Bau- und Investitionskosten sowie die effektiven Betriebskosten und auf Seiten der Kunden namentlich deren jeweiligen Verbrauchsprofile.

4.2 *Bewerbungsobliegenheit*

Die Ecogen Rigi Genossenschaft hat im Perimetergebiet im Anhang 1 von sich aus aktiv um Kunden zu werben.

5. Konzessionsgebühr

5.1 Gesetzliche Grundlagen

1 Gemäss § 25 des Strassenreglements der Gemeinde Adligenswil ist für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes eine einmalige Gebühr (Konzessionsgebühr) zu leisten. In § 25 ff. des Strassengesetzes (StrG) ist vorgesehen, dass die Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung vom Berechtigten Gebühren erheben kann.

2 Nach § 26 Abs. 1 des Strassenreglements der Gemeinde Adligenswil kann die Gebühr im Einzelfall erlassen und herabgesetzt werden, wenn zum Beispiel ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird (lit. c) oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht (lit. d).

3 Zudem gilt nach § 26 Abs. 1 StrG, dass für Leitungen thermischer Netze keine Gebühren erhoben werden, wenn die über das thermische Netz gelieferte Energie zu mindestens 50 Prozent aus erneuerbaren Energien oder Abwärme besteht.

5.2 Verzicht auf Konzessionsgebühr

1 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erschliessung des Perimeters gemäss Anhang 1 mit ökologischer Wärme und Kälte besteht. Zudem schreibt dieser Konzessionsvertrag in Ziff. 3.5 zum Energiemix vor, dass die gelieferte Energie zu mehr als 50 % aus erneuerbarer Energie besteht. Vor diesem Hintergrund wird gestützt auf § 26 Abs. 1 StrG und in Anwendung von § 26 Abs. 1 des Strassenreglements der Gemeinde Adligenswil auf die Erhebung der Konzessionsgebühr verzichtet.

2 Stellt die Ecogen Rigi Genossenschaft Kabelschutzrohre, die sie gestützt auf diesen Vertrag verlegt hat, Dritten zur Benutzung zur Verfügung, so bedarf dies der vorgängigen Zustimmung der Gemeinde Adligenswil. Die Zustimmung wird mit der Vereinbarung über eine Gewinnbeteiligung der Gemeinde Adligenswil verknüpft. Die Ecogen Rigi Genossenschaft hat die Gleichbehandlung aller Dritten sicherzustellen, denen die Kabelschutzrohre zur Verfügung gestellt werden.

6. Informations- und Koordinationspflichten

6.1 Gegenseitige Unterstützung und Informationsaustausch

1 Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Realisierung des thermischen Netzes. Die Gemeinde Adligenswil ist insbesondere bestrebt, im Rahmen ihrer Befugnisse die Ecogen Rigi Genossenschaft beim Aufbau des thermischen Netzes ideell zu unterstützen.

2 Zu diesem Zweck stellen sie sich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Vorbehalt überwiegender öffentlicher Interessen gegenseitig sämtliche Informationen zur Verfügung, die zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrags erforderlich sind.

3 Die Gemeinde Adligenswil unterstützt die Ecogen Rigi Genossenschaft auf deren Anfrage hin bei der allgemeinen Kommunikation gegenüber Behörden und Dritten. Die Gemeinde Adligenswil kann das thermische Netz in Publikationen darstellen, die Eckdaten für statistische Zwecke nutzen und das thermische Netz als Referenz vorführen, soweit damit keine unzumutbare Beeinträchtigung des Tagesgeschäftes der Ecogen Rigi Genossenschaft verbunden ist. Solche Publikationen und Nutzungen der Gemeinde Adligenswil sind vorgängig mit der Ecogen Rigi Genossenschaft abzusprechen und zu koordinieren.

6.2 Informationspflichten der Ecogen Rigi Genossenschaft

1 Die Ecogen Rigi Genossenschaft legt der Gemeinde Adligenswil jährlich unentgeltlich folgende Unterlagen mit folgenden Informationen vor:

- Leitungskataster gemäss Ziff. 3.1 Abs. 3 (wird vollständig zur Verfügung gestellt), soweit er nicht im Raumdatenpool eingetragen ist;
- Stand der Realisierung des thermischen Netzes unter Bezugnahme auf die Meilensteine nach Ziff. 3.2;
- Zusammensetzung der Wärme/Kälte unter Bezugnahme auf den Energiemix nach Ziff. 3.5.

2 Die Ecogen Rigi Genossenschaft legt der Gemeinde Adligenswil jederzeit unentgeltlich auf deren Anfrage hin innert 20 Tagen folgende Unterlagen mit folgenden Informationen vor:

- alle Informationen nach Abs. 1;
- aktuelle Vertragsbestimmungen (inkl. Preise), Reglemente und Statuten der Ecogen Rigi Genossenschaft;
- Informationen über geplante Netzausbauten;
- soweit gesetzlich zulässig Informationen über neue und offene Kundenakquisitionen.

6.3 Informationspflichten der Gemeinde Adligenswil

Die Gemeinde Adligenswil informiert die ECOGEN Rigi Genossenschaft laufend und rechtzeitig über folgende Fakten:

- über sämtliche ihr bekannten kurz-, mittel- und langfristigen Bauvorhaben und über sämtliche Baugesuche auf dem Gebiet der Gemeinde Adligenswil im Perimeter gemäss Anhang 1, bei denen der Anschluss an das thermische Netz in Frage kommt, sobald die Gemeinde Adligenswil Kenntnis davon hat;
- über sämtliche kurz-, mittel- und langfristigen Bauvorhaben im Bereich Tief- und Hochbau auf dem Gebiet der Gemeinde Adligenswil im Perimeter gemäss Anhang 1, mit welchen eine Koordination mit dem Bau des thermischen Netzes sinnvoll und sachgerecht erscheint (z.B. Werkleitungsarbeiten, Entwicklung von Gebieten etc.).

6.4 Koordinationspflichten der Ecogen Rigi Genossenschaft

1 Die Ecogen Rigi Genossenschaft koordiniert ihre Bauarbeiten im öffentlichen Grund mit anderen Bauarbeiten der Gemeinde Adligenswil, der Genossenschaft Wasserversorgung Adligenswil oder von privaten Grundeigentümern in zeitlicher und örtlicher Hinsicht.

2 Die Gemeinde Adligenswil kann auf Kosten der Ecogen Rigi Genossenschaft die Verlegung von Leitungen im öffentlichen Grund oder notwendige Schutzmassnahmen im öffentlichen Grund verlangen, wenn sie eine Grundstücknutzung beabsichtigt, die mit der bestehenden Linienführung des thermischen Netzes nicht vereinbar ist. Die Gemeinde Adligenswil hat unentgeltlich eine angemessene und gleichwertige Linienführung anzubieten.

3 Die Ecogen Rigi Genossenschaft und die Gemeinde Adligenswil tauschen Informationen betreffend Abs. 1 und 2 rechtzeitig aus.

Abstimmungsvorlage 3: Wärmeverbund – Konzessionsvertrag

6.5 Einbezug des thermischen Netzes

in die Nutzungsplanung der Gemeinde Adligenswil

- 1 Die Gemeinde Adligenswil verpflichtet sich, in den auf ihrem Gebiet gelegenen Entwicklungsgebieten in ihren Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen (Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne etc.) die Voraussetzungen für den Anschluss an das thermische Netz soweit gesetzlich möglich und nach Massgabe der jeweils geltenden Gesetze zu schaffen.
- 2 Die Gemeinde Adligenswil setzt im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten Anreize für einen Anschluss an das thermische Netz, insbesondere über die Gewährung eines Gestaltungsplan- bzw. Bebauungsplanbonus.

6.6 Informations- und Koordinationssitzung

- 1 Die im Anhang 3 vermerkten Ansprechstellen der Gemeinde Adligenswil und der Ecogen Rigi Genossenschaft treffen sich einmal jährlich auf Einladung der Gemeinde Adligenswil zu einer Informations- und Koordinationssitzung. Weitere Sitzungen können gemeinsam vereinbart werden.
- 2 Im Rahmen dieser Sitzung können insbesondere die Informationen gemäss Ziff. 6.1, 6.2 und 6.3 ausgetauscht werden und die notwendige Koordination sowie Unterstützung sichergestellt werden, wie etwa nach Ziff. 6.4 und 6.5.

7. Konzessionsdauer und Beendigungsfolgen

7.1 Konzessionsdauer

- 1 Dieser Konzessionsvertrag tritt per 1. September 2021 in Kraft und wird auf eine feste Dauer von 40 Jahren bis am 31. August 2061 abgeschlossen.
- 2 Die Ecogen Rigi Genossenschaft teilt der Gemeinde Adligenswil spätestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer mit, ob sie das thermische Netz darüber hinaus weiterbetreiben und die Konzession entsprechend erneuern möchte oder ob sie den Betrieb des thermischen Netzes aufgeben will.
- 3 Teilt die Ecogen Rigi Genossenschaft rechtzeitig mit, die Konzession erneuern zu wollen, verhandeln die Gemeinde Adligenswil und die Ecogen Rigi Genossenschaft unverzüglich ernsthaft und konstruktiv über eine Neuerteilung der Konzession (Verhandlungspflicht). Bei den Verhandlungen und bei der Neuerteilung steht der Ecogen Rigi Genossenschaft soweit gesetzlich zulässig eine Vorrangstellung zu. Die Gemeinde Adligenswil beabsichtigt, der Ecogen Rigi Genossenschaft die Konzession neu zu erteilen, sofern die rechtlichen, technischen, wirtschaftlichen und energiepolitischen Umstände dem nicht entgegenstehen (Neuerteilungsabsicht).
- 4 Teilt die Ecogen Rigi Genossenschaft mit, die Konzession nicht erneuern zu wollen oder unterlässt die Ecogen Rigi Genossenschaft eine rechtzeitige Mitteilung nach Abs. 2, besteht keine Verhandlungspflicht und läuft der Konzessionsvertrag ohne weiteres aus (Ziff. 7.2 Abs. 1 lit. a). Vorbehalten bleiben spätere abweichende Vereinbarungen der Gemeinde Adligenswil und der Ecogen Rigi Genossenschaft.

7.2 Erlöschen und Verwirkung der Konzession

- 1 Die Konzession erlischt (Erlöschen), wenn
 - a. ihre Dauer nach Ziff. 7.1 abläuft;
 - b. die Ecogen Rigi Genossenschaft ihre Rechtspersönlichkeit verliert, sofern die Rechte und Pflichten dieses Vertrags nicht vorher an eine Dritte übertragen wurden (vgl. Ziff. 2.5).
- 2 Die Konzession kann durch die Gemeinde Adligenswil als verwirkt erklärt werden (Verwirkung), wenn

- a. die Ecogen Rigi Genossenschaft wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt;
- b. die Ecogen Rigi Genossenschaft die Meilensteine nach Ziff. 3.3 nicht fristgerecht erreicht und die letzte von der Gemeinde Adligenswil angesetzte Nachfrist unbenutzt verstreichen lässt;
- c. die Ecogen Rigi Genossenschaft den ordnungsgemässen Betrieb teilweise oder ganz eingestellt hat, ohne dass dies durch ausserordentliche Umstände zu rechtfertigen war;
- d. die Ecogen Rigi Genossenschaft in Konkurs fällt oder die Nachlassstundung beantragt.

- 3 Bei einer Verwirkung der Konzession hat die Ecogen Rigi Genossenschaft der Gemeinde Adligenswil sämtliche Schäden zu ersetzen, die dieser aus der vorzeitigen Verwirkung der Konzession entstehen.

7.3 Heimfall oder Stilllegung

7.3.1 Wahlrecht der Gemeinde Adligenswil

- 1 Bei Erlöschen oder Verwirkung der Konzession kann die Gemeinde Adligenswil frei wählen (Wahlrecht), ob sie das thermische Netz zu Eigentum übernehmen (Heimfall) oder ob sie diesen durch die Ecogen Rigi Genossenschaft stilllegen lassen will.
- 2 Die Gemeinde Adligenswil hat der Ecogen Rigi Genossenschaft ihre Wahl innert folgender Fristen schriftlich zu erklären:
 - a. beim Erlöschen der Konzession wegen Ablauf der Dauer (Ziff. 7.2 Abs. 1 lit. a): bis spätestens zwei Jahre vor dem Erlöschen;
 - b. beim Erlöschen der Konzession wegen Verlusts der Rechtspersönlichkeit (Ziff. 7.2 Abs. 1 lit. b): bis spätestens ein Jahr nach dem Verlust;
 - c. beim Verwirken der Konzession (Ziff. 7.2 Abs. 2): gleichzeitig mit der Erklärung der Verwirkung.
- 3 Übt die Gemeinde Adligenswil ihr Wahlrecht nicht oder nicht rechtzeitig aus, kommt es zum Heimfall des thermischen Netzes.

7.3.2 Stilllegung des thermischen Netzes

Entscheidet sich die Gemeinde Adligenswil für die Stilllegung des Wärmeverbunds, ist die Ecogen Rigi Genossenschaft verpflichtet, das thermische Netz auf eigene Kosten fachgerecht stillzulegen. Ein Rückbau des thermischen Netzes erfolgt etappenweise und nur, soweit ein solcher verhältnismässig und sinnvoll erscheint.

7.3.3 Heimfall des thermischen Netzes

- 1 Beim Heimfall gehen sämtliche Bestandteile des thermischen Netzes im und auf öffentlichem sowie privatem Grund im Perimeter gemäss Anhang 1 per Erlöschen oder Verwirkung der Konzession in das Eigentum der Gemeinde Adligenswil über. Die Übertragung auf Grundstücken im Finanzvermögen und auf privatem Grund erfolgt mittels Übertragung der Personaldienstbarkeiten nach Ziff. 2.2 und 2.7. Die Ecogen Rigi Genossenschaft hat in diesem Fall die bestehenden Wärme- und Kältelieferverträge auf die Gemeinde Adligenswil zu übertragen und die Gemeinde Adligenswil diese Verträge zu übernehmen.
- 2 Die Gemeinde Adligenswil hat die Ecogen Rigi Genossenschaft für den Heimfall der Anlagen und Einrichtungen angemessen zu entschädigen. Die Heimfallentschädigung bemisst sich nach dem dannzumaligen Substanzwert des thermischen Netzes zuzüglich sämtlicher Kosten, die der Ecogen Rigi Genossenschaft im Zusammenhang mit dem Heimfall entstehen. Der Substanzwert wird bestimmt durch die im Zeitpunkt des Heimfalls des thermischen Netzes massgebenden Kosten für die Neubeschaffung des gesamten Materials samt Montage, unter Abzug der dem Alter der einzelnen Anlageteile entsprechenden Abschreibungen bei

Abstimmungsvorlage 3: Wärmeverbund – Konzessionsvertrag

Anwendung der üblichen Amortisationsätze (Wiederbeschaffungszeitwert).

3 Die Vertragsparteien bestimmen die Höhe der Heimfallentschädigung selber. Können sich die Vertragsparteien über die Heimfallentschädigung nicht einigen, wird die Heimfallentschädigung abschliessend und verbindlich durch die Balmer-Etienne AG in Luzern ermittelt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Vertragsbedingung

Dieser Konzessionsvertrag muss von den Stimmberechtigten der Gemeinde Adligenswil genehmigt werden. Der Konzessionsvertrag fällt nachträglich ersatzlos und entschädigungslos dahin, wenn er durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 nicht genehmigt wird (auflösende Bedingung).

8.2 Mitteilungen

- 1 Mitteilungen, welche den vorliegenden Vertrag betreffen, stellen die Vertragsparteien an die Adressen gemäss dem Anhang 3 «Ansprechstellen» zu.
- 2 Der Anhang 3 «Ansprechstellen» wird von den Parteien laufend aktualisiert, mindestens einmal jährlich anlässlich der Informations- und Koordinationssitzung nach Ziff. 6.6. Der Anhang 3 kann rechtsgültig durch die im Anhang 3 entsprechend vermerkten Ansprechstellen geändert und unterzeichnet werden. Der auf diesem Weg aktualisierte Anhang 3 gilt wieder als Bestandteil dieses Konzessionsvertrags.

8.3 Geheimhaltung

- 1 Sämtliche Bestimmungen dieses Vertrags sowie sämtliche bei der Verhandlung und dem Vollzug dieses Vertrags zwischen den Vertragsparteien ausgetauschten Informationen sind vertraulich und werden von beiden Vertragsparteien geheim gehalten.
- 2 Nicht als vertrauliche Informationen gelten jene Informationen, bei denen die empfangende Vertragspartei den Nachweis erbringt, dass diese
 - a. ihr im Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren oder sind;
 - b. im Zeitpunkt der Mitteilung bereits offenkundig sind oder ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch die empfangende Partei offenkundig werden;
 - c. ihr von einem Dritten mitgeteilt wurden oder werden, es sei denn, der empfangenden Partei ist bekannt, dass der Dritte durch die Mitteilung eine gegenüber der mitteilenden Partei bestehende Geheimhaltungspflicht verletzt;
 - d. der empfangenden Partei ausserhalb des Vollzugs dieses Vertrags und ohne Nutzung von vertraulichen Informationen der mitteilenden Partei bekannt geworden sind oder bekannt werden;
 - e. aufgrund einer gesetzlichen Pflicht bzw. einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung Dritten zugänglich gemacht wurden oder gemacht werden müssen.

8.4 Vertragsänderungen

8.4.1 Schriftlichkeitsvorbehalt

- 1 Allfällige Veränderungen dieses Konzessionsvertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Das gilt insbesondere für die vorliegende Schriftformklausel.

2 Es bestehen keine mündlichen oder anderweitigen Nebenabreden.

8.4.2 Anpassung des Anhangs 1 (Perimeter)

Der Anhang 1 mit dem Perimeter kann in Anwendung von Ziff. 8.4.1 auf Seiten der Gemeinde Adligenswil direkt durch den Gemeinderat geändert werden (interne Kompetenzdelegation), soweit die Ziele dieses Konzessionsvertrags gewahrt werden (vgl. insbesondere Ziff. 1.1).

8.5 Verhandlungspflicht bei wesentlichen Veränderungen

- 1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, ernsthafte und konstruktive Verhandlungen über eine Anpassung des Konzessionsvertrags oder seiner Bestandteile aufzunehmen und den Vertrag entsprechend anzupassen, wenn sich die vertragsrelevanten Verhältnisse seit Vertragsabschluss erheblich verändert haben (veränderte Verhältnisse).
- 2 Veränderte Verhältnisse im Sinne von Abs. 1 liegen in jedem Fall vor, wenn sich die Technologien betreffend Wärme und Kälte so weiterentwickelt oder verändert haben, dass das thermische Netz nicht mehr rentabel und/oder nicht mehr zu konkurrenzfähigen Preisen betrieben werden kann.
- 3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf erste schriftliche Aufforderung einer Vertragspartei hin die Verhandlungen innert 30 Tagen aufzunehmen, wenn diese die veränderten Verhältnisse glaubhaft dokumentiert.

8.6 Teilunwirksamkeit des Vertrags

Sollte eine Bestimmung dieses Konzessionsvertrags oder eines Vertragsbestandteils unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Konzessionsvertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, in solchen Fällen gegebenenfalls die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck des Vertrags in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann.

8.7 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

- 1 Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich schweizerisches materielles Recht Anwendung.
- 2 Über Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Konzessionsvertrag, einschliesslich solcher, die dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung betreffen, sind die Vertragsparteien bemüht, auf konstruktiv-lösungsorientierter Basis eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das Gespräch zu suchen.
- 3 Falls die Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche nicht einvernehmlich gelöst werden können, sind sie durch die ordentlichen Gerichte zu beurteilen.

8.8 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgestellt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Originalexemplar.

Abstimmungsvorlage 3: Wärmeverbund – allgemeine Informationen

Antrag des Gemeinderates zum Wärmeverbund

Der Gemeinderat Adligenswil beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern,

1. der Umwandlung der Anlagenwerte des Wärmeverbundes vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen
2. dem Nachtragskredit von netto Fr. 215 514.45 für die Begleichung der Anschlussgebühren der gemeindeeigenen Liegenschaften
3. dem ausgaberechtlichen Sonderkredit von Fr. 1 500 000.00 für die Anschlussgebühren und die Gewährung eines Darlehens an die Käuferin
4. dem Abschluss des Konzessionsvertrages mit der Ecogen Rigi Genossenschaft zuzustimmen.

*Adligenswil, 8. April 2021
Gemeinderat Adligenswil*

Abstimmungsfrage zum Wärmeverbund

Stimmen Sie den Geschäften für den Verkauf der Fernwärmanlagen an die Ecogen Rigi Genossenschaft zu, bestehend aus der Umwandlung der Anlagenwerte vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen, dem Nachtragskredit von netto Fr. 215 514.45 für die Begleichung der Anschlussgebühren der gemeindeeigenen Liegenschaften, dem ausgaberechtlichen Sonderkredit von Fr. 1 500 000.00 für die Anschlussgebühren und die Gewährung eines Darlehens an die Käuferin und dem Abschluss des Konzessionsvertrages mit der Ecogen Rigi Genossenschaft?

Orientierungsversammlung

Der Gemeinderat lädt zur Orientierungsversammlung ein:

Dienstag, 25. Mai 2021, Turnhalle Zentrum Teufmatt

1. Jahresrechnung 2020
2. Bestimmung der externen Revisionsstelle
3. Verkauf des Wärmeverbundes
4. Varia

Laut den aktuellen Bestimmungen kann die Orientierungsversammlung durchgeführt werden. Es sind jedoch höchstens 50 Personen erlaubt. Ausserdem besteht Maskenpflicht während der Veranstaltung, und die Abstandsregeln sind weiterhin einzuhalten. Ebenso sind die Personalien der Teilnehmenden aufzunehmen. Aufgrund der beschränkten Teilnehmerzahl behält sich der Gemeinderat vor, die Orientierungsversammlung zweimal durchzuführen (Beginn um 19.00 Uhr und Beginn um 20.30 Uhr).

Informationen der Parteien

Weiterhin sind die Versammlungsmöglichkeiten in der Schweiz angesichts der Corona-Krise eingeschränkt. Dies trifft auch die Politik. Die politischen Parteien in Adligenswil entscheiden fortlaufend über die geeignete Form der parteiinternen Meinungsbildung.

Bitte beachten Sie für die Parolen der Parteien die jeweiligen Websites.
www.cvp-luzern.ch/adligenswil
www.fdp-adligenswil.ch
www.gruene-luzern.ch
www.habsburg.grunliberale.ch
www.sp-adligenswil.ch
www.svp-adligenswil.ch

Informationen zur Stimmabgabe

Die Stimmabgabe kann persönlich an der Urne erfolgen:

Abstimmungszeiten: Sonntag, 13. Juni 2021, 10.30–11.00 Uhr, Urnenbüro im Zentrum Teufmatt.

Für die briefliche Stimmabgabe sind die folgenden Punkte zu beachten:

1. Legen Sie den von Hand ausgefüllten Stimmzettel in das amtliche Stimmcouvert.
2. Unterzeichnen Sie persönlich den Stimmrechtsausweis.
3. Legen Sie
 - das amtliche Stimmcouvert und
 - den unterzeichneten Stimmrechtsausweis mit der vorgedruckten Adresse der Gemeindekanzlei in das Fenstercouvert, in dem Sie

das Abstimmungsmaterial erhalten haben.

4. Das Fenstercouvert mit der Adresse der Gemeindekanzlei Adligenswil kann
 - frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem 28. Juni 2020 der Post übergeben werden,
 - am Schalter der Gemeindekanzlei abgegeben werden,
 - in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung beim Eingang des Gemeindehauses an der Dorfstrasse 4 eingeworfen werden.

Die letzte Leerung des Briefkastens der Gemeindeverwaltung erfolgt am Abstimmungssonntag, 13. Juni 2021, um 11.00 Uhr.

Gemeinde Adligenswil

Dorfstrasse 4, 6043 Adligenswil, Telefon: 041 375 72 00, info@adligenswil.ch, www.adligenswil.ch. Druck: Druckerei Ebikon AG, Ebikon